



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN



Einzelhandel

Gemeindeordnung

Sturmschäden

Bürgerbeteiligung

Praktisch jeden Tag gehen wir einkaufen. ´Mal ist es nur das Brötchen am Mittag, dann sind es Batterien für die Fernbedienung oder gleich der Getränkevorrat für vier Wochen. Wir schätzen es, wenn die Wege zum nächsten Laden kurz, die Preise günstig sind - und möglichst ein Parkplatz vor der Tür ist.

Doch der Einzelhandel kann nicht alle Wünsche zugleich erfüllen. Entweder liegen die Geschäfte weit draußen und sind nur nach längerer Autofahrt erreichbar. Oder man klappert zu Fuß ein Geschäft nach dem anderen ab und hat Mühe, seine Einkäufe abzutransportieren. Oder - was immer häufiger der Fall ist - man findet in der Nähe, in den Innenstädten und Ortszentren, überhaupt keine Läden mehr.

Aufgabe aller politisch Handelnden muss es daher sein, die Innenstädte als Handelszentrum zu erhalten. Dies haben die Kommunen erkannt, und auch das Land verschließt sich dieser Einsicht nicht. Nahversorgung ist ein Stück Daseinsvorsorge wie die Bereitstellung von sauberem Wasser oder preisgünstiger Energie. Angesichts des demografischen Wandels, wenn es immer mehr ältere, in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen gibt, kommt der Versorgung mit dem Lebensnotwendigen steigende Bedeutung zu. Sie ist ein ernst zu nehmender Standortfaktor.

Die aktuelle Entwicklung im Einzelhandel ist von einigen Paradoxien geprägt. Bei stagnierendem Umsatz gibt es



immer mehr Verkaufsfläche. In der Folge erfordert die Rentabilität immer preisgünstigere Ladeneinheiten, die scheinbar nur auf der Grünen Wiese Platz finden. Lässt man diesem Trend seinen Lauf, sind die Innenstädte und Ortszentren über kurz oder lang ladenfrei und das Umland durch Großmärkte zersiedelt.

Alle Akteure - Politik, Kommunen, Wirtschaft, Bürger und Handel - müssen zusammenwirken, um dem Einhalt zu gebieten. Städte und Gemeinden besitzen wirksame städtebauliche Instrumente, um den Einzelhandel zu steuern. Voraussetzung dazu sind freilich Zentren- und Einzelhandelskonzepte. Wer noch keines hat - und das sind weniger als 50 Prozent der NRW-Kommunen -, sollte baldmöglichst eines in Auftrag geben.

Schließlich muss das Land einen vernünftigen Rahmen setzen für die Entwicklung und Lenkung des Einzelhandels. Dabei sollte die Devise gelten „Sowenig Eingriffe wie nötig, soviel kommunale Selbstverwaltung wie möglich“. Der vom Land vorgelegte Entwurf eines neuen Landesentwicklungsprogramms ist in seiner Grundausrichtung zu begrüßen. Im Einzelnen gibt es noch Gesprächsbedarf.



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Der aktuelle Steuerratgeber

Unter Berücksichtigung der Änderungen ab 2007. Mit Einkommensteuertabellen 2006/2007 und Lohnsteuertabellen 2007; v. Dieter Kattenbeck, 12,6 x 18,8 cm, 448 S., 9,50 Euro, WALHALLA Fachverlag, Regensburg/Berlin, 2007, ISBN 3-8029-1070-8

Seit Anfang dieses Jahres gilt das Steueränderungsgesetz 2007. Die Familienförderung ist neu geregelt, Sparer- und Kinderfreibeträge sind geändert, ebenso die Pendlerpauschale. Nur wer sich auskennt, kann Steuern sparen. In dem Steuerratgeber sind alle Informationen, die speziell für Angehörige des öffentlichen Dienstes wichtig sind, fundiert und übersichtlich zusammengefasst. Mehr als 250 Stichwörter im Steuer-ABC erklären alle notwendigen Fachbegriffe. Tabellen und Übersichten sowie beispielhaft ausgefüllte Mustervorlagen runden das Werk ab und machen es zu einem hilfreichen Nachschlagewerk.

kommKOOP

Erfolgreiche Beispiele interkommunaler Kooperationen, Dokumentation des MORO-Wettbewerbs 2005/2006, hrsg. v. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung u. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), A 4, 109 S., kostenlos zu bez. beim BBR, E-Mail: silvia.becker@bbr.bund.de, oder herunterzuladen im Internet unter www.bbr.de

Zusammenarbeit von Kreisen, Städten und Gemeinden bei der Erledigung ihrer Aufgaben gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das betrifft etwa Ver- und Entsorgung, Infrastruktur oder Rettungsdienste, aber auch Einzelhandelskonzepte, Wirtschaftsförderung und Betrieb von Sportstätten. Mit dem Bundeswettbewerb „kommKOOP“ wurde der Versuch unternommen, zum Thema „interkommunale Kooperation“ übertragbare Ansätze aufzuzeigen. In der Dokumentation werden die 167 Wettbewerbsbeiträge unter besonderer Berücksichtigung der 15 Preisträger und 37 Annerkennungen vorgestellt. Aufgeteilt nach fünf Themenfeldern werden die Kooperationen mit ihren Besonderheiten und Aktivitäten dargestellt. Die Beiträge spiegeln das breite Spektrum kommunaler Aufgaben wider und zeigen die Kreativität und das Engagement der handelnden Akteure vor Ort auf.

Mobilität in NRW - Daten und Fakten 2006

Straßenverkehr - ÖPNV und Eisenbahn - Binnenschiffsverkehr - Luftverkehr, hrsg. v. NRW-Ministerium für Bauen und Verkehr, DIN A 4, 64 S., zu best. unter Veröffentl.Nr. V-521 bei d. Gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH, Am Henselsgraben 3, 41470 Neuss, Fax: 02131-9234 699, E-Mail: mbv@gwn-neuss.de oder über Call NRW: 0180-3100 110

In der Broschüre werden die wichtigsten statistischen Grunddaten zum Schienen-, Luft-, Binnenschiff- und Straßenverkehr in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Zudem enthält sie Informationen zu Pendelverhalten, Kraftfahrzeugbestand, Güter- und Personenverkehr sowie zu Straßenlängen, Fluggastzahlen, Flugbewegungen und zur Entwicklung der Unfallzahlen.

Inhalt

61. Jahrgang
März 2007

Bücher und Medien	4
Nachrichten	5

Thema Einzelhandel

Heinz Janning Notwendigkeit einer Steuerung des Einzelhandels und Instrumente dazu	6
Frank Osterhage Umfrage des ILS zu Einzelhandels- und Zentrenkonzepten	9
Petra Overwien Die Novelle des NRW-Landesplanungsrechts	11
Jürgen Evert Interkommunale Zusammenarbeit beim Einzelhandel im östlichen Ruhrgebiet	14
Thomas Heckmann Versorgung kleiner Ortszentren durch CAP-Lebensmittelmärkte	16
Rainer Gallus Das neue Baurecht aus Sicht des Einzelhandels in NRW	18
Dokumentation: Eckpunkte zur landesplanerischen Steuerung großflächigen Einzelhandels	20

Hans-Gerd von Lennep Die Reform der NRW-Gemeindeordnung aus Sicht der Städte und Gemeinden	22
--	----

Ute Kreienmeier Folgen des Sturms „Kyrill“ für den Kommunalwald in NRW	25
--	----

Michael Grossmann, Iris Bogdahn Syntegration als neues Verfahren der Bürgerbeteiligung	28
--	----

Josef Hanel Tipps für Kinder und Jugendliche zur Freizeitgestaltung in Detmold	31
--	----

IT-News	32
Gericht in Kürze	33

Titelbild: Fußgängerzone Frechen
Foto: Balttsch

Besucherzahlen in LWL-Museen deutlich gestiegen

Die Besucherzahl der 17 Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) ist im vergangenen Jahr deutlich gestiegen. Insgesamt besuchten knapp 1,29 Mio. Menschen die Ausstellungen der Einrichtungen. Gegenüber 2005 ist dies ein Zuwachs um fast 100.000 Gäste. Der LWL führt den Anstieg vor allem auf die beiden viel besuchten Ausstellungen zu Heinrich IV. und Canossa in der Stadt **Paderborn** und dem Thema „Klima“ in Herne zurück. Die meisten Besucher zählte wiederum das Westfälische Freilichtmuseum **Detmold**.

Mehr Mädchen als Jungen auf dem Weg zum Abitur

In NRW streben mehr Mädchen als Jungen das Abitur an. Wie das NRW-Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, liegt der Mädchenanteil in der Sekundarstufe II im Schuljahr 2006/2007 bei 55,1 Prozent. Während der Mädchenanteil in den Klassen 11 bis 13 der Gesamtschulen 54,8 Prozent ausmacht, erreichen die Schülerinnen in der gymnasialen Oberstufe sogar einen Anteil von 55,2 Prozent. In der Sekundarstufe I der Gymnasien ist die Dominanz des weiblichen Geschlechts dagegen nicht ganz so deutlich. Bereits im fünften Jahr hintereinander ist der Mädchenanteil dort rückläufig. Aktuell liegt er bei 53,0 Prozent. An den Gesamtschulen beträgt die Mädchenquote in der Sekundarstufe I lediglich 49,1 Prozent.

Bürgerentscheid zu Straßenbahnlinie im Mai

Die seit Jahrzehnten andauernde Diskussion in der Stadt **Neuss** über Vor- und Nachteile der Straßenbahn in der Innenstadt könnte nun bald ein Ende haben. Nach dem Willen des Rates sollen die Bürgerinnen und Bürger in einem Bürgerentscheid am 13. Mai 2007 nun selbst darüber befinden, ob die von Düsseldorf kommende Straßenbahnlinie 709 aus dem Hauptstraßenzug der Stadt herausgenommen werden soll. Neuss ist damit die zweite Stadt in NRW, wo der Rat ein Referendum für einen Bürgerentscheid beschließt. Den bisher einzigen Ratsbürgerentscheid gab es im Jahr 2006 in Hamm. Dort ging es um die Frage, ob ein städtischer See angelegt werden soll.

Landessieger im Hauptschulwettbewerb gekürt

Die NRW-Sieger im bundesweiten Hauptschulpreis 2007 stehen fest. Die Möhnesee-Schule in der Gemeinde **Möhnesee**, die Gemeinschaftshauptschule in der Stadt **Harsewinkel** und die Hauptschule in der Stadt **Preußisch Oldendorf** wurden zu den besten Schulen mit Hauptschulabschluss in Nordrhein-Westfalen gekürt. Der Preis wird alle zwei Jahre von der Hertie-Stiftung, der Robert Bosch Stiftung und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vergeben. An dem mit rund 240.000 Euro dotierten Wettbewerb beteiligten sich bundesweit mehr als 500 Institute, die zum Hauptschulabschluss qualifizieren.

Westfalenweites Schulprojekt bringt „Stein“ ins Rollen

Aus Anlass des 250. Geburtstages des preußischen Reformers Karl Freiherr vom und zum Stein am 26. Oktober dieses Jahres hat die Kulturstiftung Westfalen-Lippe gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), der Universität Münster und der Stiftung Westfalen-Initiative ein westfalenweites Unterrichtsangebot initiiert. Schülerinnen und Schüler ab der 9. Klasse sollen sich im ersten Halbjahr 2007 mit politischen und historischen Fragestellungen rund um den Begründer der kommunalen Selbstverwaltung auseinandersetzen. Das Unterrichtsmaterial gibt es nun als CD-ROM mit Begleitheft.

Vorerst weiter Flugbetrieb am Niederrhein

Im Fall des Flughafens Niederrhein bei der Gemeinde **Weeze** hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden, die Revision gegen das ablehnende Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster zuzulassen. Damit ist der Weg frei für ein ausführliches Verfahren vor dem Bundesgericht. Anfang 2006 hatte das OVG Münster auf die Klage zahlreicher Anwohner und einer benachbarten niederländischen Gemeinde hin die Genehmigung für den Flughafen Niederrhein aufgehoben, unter anderem weil für die Prüfung der Umweltverträglichkeit kein formelles Verfahren durchgeführt worden sei. Eine Revision beim Bundesverwaltungsgericht hatte das Gericht damals ausgeschlossen. Dagegen hatte die Bezirksregierung Düsseldorf Beschwerde in Leipzig eingelegt. Nach dem jüngsten Urteil kann der Flugbetrieb in Weeze also vorerst weitergehen.

Bewerbungsfrist für Landesgartenschau 2014 verlängert

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können sich noch bis zum 1. September 2007 für die Austragung der Landesgartenschau im Jahr 2014 bewerben. Das NRW-Landwirtschaftsministerium hat die Bewerbungsfrist verlängert. Ursprünglich galt der 1. März 2007 als Einsendeschluss für die Bewerbungsunterlagen. Mehrere Kommunen hatten um Verschiebung gebeten, da sie nicht alle vorgeschriebenen Unterlagen wie etwa eine Machbarkeitsstudie oder das Finanzierungskonzept rechtzeitig hätten vorlegen können. Die nächste Landesgartenschau findet 2008 in der Stadt **Rietberg** im Kreis Gütersloh statt.

Geringe Bürgerbeteiligung durch Agenda 21

Ein wesentliches Ziel der 1992 in Rio de Janeiro beschlossenen Lokalen Agenda 21 ist es, ehrenamtliches Engagement zu fördern. Doch in Bezug auf breite Bürgerbeteiligung ist die Lokale Agenda 21 hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Zu diesem Schluss kommen Wissenschaftler der Ruhr-Universität Bochum. Die Gründe lägen in der Situation der jeweiligen Kommune, in Problemen wie Arbeitslosigkeit, sozialer Unsicherheit und den Folgen der Globalisierung. All dies habe die Umsetzung des Konzepts Lokale Agenda 21 erschwert.



◀ Das Zentrenkonzept der Stadt Rheine umfasst die Innenstadtbereiche rechts und links der Ems

mittelversorgung. Hinzu kommen Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser, die teilweise Supermärkte und Discountmärkte nicht mehr ergänzen, sondern ersetzen. Dadurch wird das Netz der Grundversorgung immer weitmaschiger.

Sodann geht es um attraktive Innenstädte und Ortsmittelpunkte, die nur dann möglich sind, wenn der Einzelhandel mit Innenstadt prägenden Leitsortimenten - beispielsweise Bekleidung, Schuhe, Lederwaren - im Wesentlichen auf diese Hauptzentren konzentriert wird. Denn Innenstädte sind nach wie vor durch Einkaufszentren, SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte sowie Fachmärkte mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten außerhalb der Innenstädte an nicht integrierten Außenstandorten bedroht.

Schließlich gilt es, unter dem Aspekt einer verbrauchernahen Versorgung auch geeignete Standorte für den großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten - vor allem Möbel- und Einrichtungshäuser, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter, Autohäuser - zu bestimmen. Einer zentrenorientierten Standortsteuerung geht es aber nicht nur um eine optimale Versorgungsstruktur, sondern auch darum, die öffentliche Infrastruktur effektiv auszulasten. Unnötiger Verkehr und damit zusätzlicher Treibstoffverbrauch sowie Schadstoffausstoß sollen vermieden und die Inanspruchnahme von Freiraum begrenzt werden.

DIFFERENZIIERTES INSTRUMENTARIUM

Zur Steuerung des Einzelhandels im Sinne dieser Ziele steht ein differenziertes städtebaurechtliches Instrumentarium zur Verfügung. Für die städtebauliche Steuerung speziell des großflächigen Einzelhandels ist § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die wichtigste Vorschrift. Danach sind Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, soweit sie mehr als nur unwesentliche städtebauliche oder raumordnerische Auswirkungen haben können, nur in Kerngebieten oder eigens festgesetzten Sondergebieten zulässig, in allen anderen Baugebieten dagegen unzulässig. Als großflächig werden Betriebe mit 800 Quadratmeter Verkaufsfläche und mehr

Wo Läden hinkommen, lässt sich steuern

Für die Lenkung des Einzelhandels in die Innenstädte und Ortsmitten steht den Kommunen eine Palette planerischer und rechtlicher Mittel zur Verfügung



DER AUTOR

Dr. jur. Heinz Janning war bis März 2007 Beigeordneter der Stadt Rheine

Dem Einzelhandel kommt eine Leitfunktion zu für die Stadtentwicklung. Eine nachhaltige Stadtentwicklung erfordert allerdings eine gezielte Steuerung der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung auf der Basis entsprechender Konzepte.

Zunächst geht es darum, die Grundversorgung mit kurzfristig nachgefragten Gütern

- insbesondere Lebensmittel, Getränke, Drogerieartikel und Ähnliches - und ergänzenden Dienstleistungen so wohnungsnah, wie unter den gegenwärtigen Marktbedingungen möglich, sicherzustellen. Dies gilt nicht nur für die Innenstädte, sondern vor allem auch für die einzelnen Stadtteile oder die Ortsmitte von Gemeinden durch möglichst kompakte Nah- und Grundversorgungszentren.

Eine wohnungsnah Grundversorgung ist heute durch den rasanten Strukturwandel insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel bedroht. Die Zahl der kleineren Läden und Supermärkte geht rapide zurück. Größere Discountmärkte und Supermärkte übernehmen heute fast zwei Drittel der Lebens-

angesehen. Die Möglichkeit negativer Auswirkungen wird ab einer Geschossfläche von 1.200 Quadratmeter widerlegbar vermutet.

Auf die Festsetzung eines Kerngebiets oder eines entsprechenden Sondergebiets besteht kein Rechtsanspruch. Eine Stadt kann frei entscheiden, ob sie für ein Einzelhandelsgroßprojekt ein Sonder- oder Kerngebiet festsetzt. Für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten sollten solche Gebiete außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche grundsätzlich nicht festgesetzt werden. Über die Bauleitplanung können die Kommunen dafür sorgen, dass solche Einzelhandelsgroßprojekte nur an städtebaulich integrierten Standorten angesiedelt werden.

Negative städtebauliche Auswirkungen können aber auch von Einzelhandelsvorhaben mit weniger als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche ausgehen. Dies gilt insbesondere für Lebensmitteldiscounter, die knapp unterhalb dieser Grenze in Randlagen an verkehrsgünstigen Standorten außerhalb der gewachsenen Zentren operieren. Zur Abwehr derartiger die Zentren schädigenden Vorhaben eröffnet § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO die Möglichkeit, durch entsprechende Bebauungsplanfestsetzung Einzelhandel insgesamt oder zumindest zentrenrelevanten Einzelhandel etwa in peripher gelegenen Misch- oder Gewerbegebieten auszuschließen.

LÖSUNGEN FÜR UNBEPLANTEN INNENBEREICH

Ein lückenloses Steuerungsinstrumentarium steht aber auch für den unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zur Verfügung. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebietstypen der BauNVO, ist ein Einzelhandelsgroßprojekt nur in einem faktischen Kerngebiet oder einem entsprechenden Sondergebiet zulässig. Ist die nähere Umgebung dagegen diffus strukturiert, kann sich ein solches Vorhaben nur dann in seine nähere Umgebung einfügen, wenn mindestens ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb vorhanden ist.

Einzelhandel wie hier rund um den historischen Marktplatz von Rheine trägt wesentlich zur Nutzungsvielfalt der Innenstädte und Ortszentren bei

Wenn sich ein Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt, es aber aufgrund seiner negativen städtebaulichen „Fernwirkungen“ das Zentrengefüge gefährdet, kann es aufgrund des seit Juli 2004 geltenden § 34 Abs. 3 BauGB im Baugenehmigungsverfahren abgelehnt werden. Nach dieser Vorschrift dürfen auch im unbeplanten Innenbereich keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sein. Seit dem 1. Jan. 2007 können die Gemeinden den Zentren schädigenden Einzelhandel im unbeplanten Innenbereich zudem aufgrund des neuen § 9 Abs. 2 a BauGB durch einfachen Bebauungsplan ausschließen.

Einzelhandels- und Zentrenkonzepte

Die genannten Ziele lassen sich aber mit diesen rechtlichen Steuerungsinstrumenten nur auf der Basis eines räumlich funktionalen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wirksam umsetzen. Dieses muss zunächst den Hauptgeschäftsbereich und die ihn ergänzenden Bereiche in einer Innenstadt oder in einer Gemeinde räumlich abgrenzen. In den Städten sind des Weiteren Standortbereiche für die Grundversorgung als Stadtteilzentren, Grund- oder Nahversorgungszentren zu bestimmen.

Für den großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten sind geeignete Standortbereiche zu bestimmen, die den zentralen Versorgungsbereichen zumindest funktional zugeordnet sind. Durch differenzierte Sondergebiets-

festsetzungen mit Grenzen für zentrenrelevante Neben- und Randsortimente sowie Verkaufsflächenobergrenzen sind Zentren schädigende Wirkungen dieser Großbetriebe auszuschließen.

Gutachten

Derartige Einzelhandels- und Zentrenkonzepte sind nur dann tragfähig, wenn zuvor in einem seriösen Einzelhandelsgutachten die bestehende Angebots- und Nachfragestruktur untersucht, die Bevölkerungsentwicklung und andere ökonomische Rahmenbedingungen prognostiziert und Spielräume für die Einzelhandelsentwicklung ausgelotet worden sind. Solche Gutachten enthalten auch konkrete Empfehlungen zur Aufstellung oder Aktualisierung der Einzelhandels- und Zentrenkonzepte sowie zu Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung. Nach fünf bis sieben Jahren sollten aufgrund einer erneuten gutachterlichen Untersuchung solche Konzepte fortgeschrieben werden.

Zentrenverträglichkeitsprüfung

Ein aktuelles Einzelhandels- und Zentrenkonzept stellt einen wichtigen Maßstab für die städtebauliche Beurteilung struktureller Einzelhandelsvorhaben zur Verfügung und ist Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung. Größere Einzelhandelsvorhaben, die im Hinblick auf Standort, angestrebte Verkaufsfläche und beabsichtigte Sortimentsstruktur mit dem Konzept vereinbar, also „zentrenverträglich“ sind, kön-





FOTO: STADT COESFELD

NEUE VIelfALT FÜR COESFELD

Die Kupferpassage in der Stadt Coesfeld erwacht zu neuem Leben. Seit Anfang Februar wird die Einkaufspassage umfassend umgebaut. So werden beispielsweise die Arkaden weichen, so dass die Schaufensterfront besser zur Geltung kommt. „Das zieht Menschen in die Stadt und lässt den Coesfelder Einzelhandel florieren“, erklärten Bürgermeister **Heinz Öhmann** (Foto links) und Stadtbaurat **Thomas Backes** (rechts) beim Treffen mit **Hans-Joachim Forst**, Leiter der Kapitalanlage Immobilien der Ärzteversorgung Westfalen Lippe, die Eigentümerin der Kupferpassage ist. Nach dem Umbau, der bis Ende September 2007 abgeschlossen sein soll, ziehen dann zahlreiche neue Geschäfte in die umgestaltete Passage der Coesfelder Innenstadt.

nen sofort genehmigt oder durch entsprechende bauleitplanerische Maßnahmen kurzfristig planungsrechtlich ermöglicht werden.

Wenn ein Vorhaben dem Konzept offensichtlich widerspricht, wird es bereits von der Verwaltung abgelehnt, ohne dass sich ein Ratsausschuss noch damit beschäftigen muss - es sei denn, dass eine Abwehrplanung erforderlich wird. In Grenzfällen sollte die Verwaltung gemeinsam mit den Kammern und den Erstellern des Einzelhandelsgutachtens beraten, um anstehende Verfahren zur landesplanerischen Anfrage oder zu Genehmigungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe optimiert durchführen zu können.

Steuerung durch Einzelhandelskonzept

Für eine Einzelhandelssteuerung im Sinne lebendiger Innenstädte und Ortszentren sowie einer wohnungsnahen Grundversorgung ist ein fundiertes Einzelhandels- und Zentrenkonzept unabdingbar, weil es den in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigenden Belang der Erhaltung und Sicherung zentraler Versorgungsbereiche im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB konkretisiert und als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB eine wichtige Abwägungsgrundlage bereitstellt. So liefert ein derartiges Konzept die notwendige Basis insbesondere für:

- Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten sowie die Entscheidungen über Bauanträge für einzelne Vorhaben
- Einschätzung der Zentrenschädlichkeit von Vorhaben, insbesondere auch für die Abwehr Zentren schädigender Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 3 BauGB
- einfache Bebauungspläne zum Ausschluss des zentrenrelevanten Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich aufgrund des neuen § 9 Abs. 2 a BauGB
- Ausschluss des zentrenrelevanten Einzelhandels gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO in randlich gelegenen Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten

Insbesondere für die letztgenannten Ausschluss- und Beschränkungsfestsetzungen nach § 1 Abs. 9 BauNVO ist ein Konzept auf der Basis eines Gutachtens unabdingbar, das auch zentrenrelevante Sortimente ortsspezifisch bestimmt.

Ein derartiges Einzelhandels- und Zentrenkonzept ermöglicht vorausschauende Gesamtplanung statt hektischer und unberechenbarer Einzelfallplanung. Es zeigt Entwicklungsperspektiven sowie Spielraum für fairen Wettbewerb auf und liefert einen verlässlichen räumlichen Orientierungsrahmen für Einzelhandelsinvestitionen. Es fördert die politische Konsensbildung zur Sicherung und Entwicklung des Zentrengefüges. Es entlastet die Politik von Einzelfall-

entscheidungen und ermöglicht einen effizienten Verwaltungseinsatz. Und es gewährleistet Investoren sowie Einzelhandelsunternehmen an den städtebaulich integrierten Standorten Planungs- und Investitionssicherheit.

Breiten Konsens schaffen

Für die Aufstellung oder Aktualisierung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes empfiehlt es sich, die IHK und die Handwerkskammer sowie auch die privaten Handelsakteure einzubeziehen, die Öffentlichkeit zu beteiligen, sich mit den Nachbargemeinden abzustimmen und das Konzept vom Rat mit einer breiten politischen Mehrheit beschließen zu lassen.

Sodann gilt es, das Konzept mit Hilfe des planungsrechtlichen Steuerungsinstrumentariums und bei Bedarf auch mit positiven Standortangeboten in der Innenstadt und in den Grundversorgungszentren konsequent umzusetzen. Kern- oder Sondergebiete für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten dürfen nur in zentralen Versorgungsbereichen mit einer funktionsgerechten Dimensionierung festgesetzt werden.

Außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ist aber auch der nicht großflächige, gleichwohl aber für die Zentrenstruktur relevante Einzelhandel auszuschließen oder weitgehend einzuschränken, vor allem in randlich gelegenen Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten durch Bebauungsplanfestsetzung nach § 1 Abs. 9 BauNVO. Im unbeplanten Innenbereich sind Zentren schädigende Vorhaben durch Anwendung des § 34 Abs. 3 BauGB und durch entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 a BauGB in einem einfachen Bebauungsplan auszuschließen. Alle diese Umsetzungsmaßnahmen sollten ebenfalls von einer breiten politischen Mehrheit im Rat getragen werden. Ein derartiges Vorgehen

- schafft Klarheit für alle Beteiligten;
- gewährleistet Berechenbarkeit und Verlässlichkeit der städtischen Entscheidungen;
- bietet Planungs- und Investitionssicherheit für Einzelhändler, Grundstückseigentümer und Investoren;
- ermöglicht lebendige Innenstädte und Ortsmitten sowie eine wohnungsnah Grundversorgung;
- leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung. ●

Masterplan für den stadtweiten Handel

Einzelhandels- und Zentrenkonzepte gibt es mittlerweile in mehr als 50 Prozent der NRW-Kommunen, so eine Umfrage des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen

Die Erarbeitung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten hat unter den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. In Kombination mit baurechtlichen Maßnahmen können solche Konzepte die Grundlage für eine aktive, transparente und erfolgreiche Einzelhandelspolitik bieten.

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS NRW) hat Anfang 2006 eine landesweite schriftliche Umfrage zum Thema „Kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte / Zentrale Versorgungsbereiche“ durchgeführt. Ziel der Studie war es, einen Überblick über die vielfältigen Konzepte zur Lenkung der Einzelhandelsentwicklung zu gewinnen, bewährte Lösungen sowie innovative Ideen zu identifizieren und gute Beispiele aus der Praxis aufzufinden.

In rund der Hälfte aller 396 nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden lag zum

Zeitpunkt der Befragung bereits ein kommunales Einzelhandels- und Zentrenkonzept vor. Weitere 30 Kommunen erarbeiteten gerade ein solches Konzept. Zudem gaben mehr als zehn Prozent der Kommunen an, ein solches erarbeiten zu wollen. Damit dürften mittelfristig fast sieben von zehn Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen über ein kommunales Einzelhandels- und Zentrenkonzept verfügen.

HÄUFIGER IN GROßSTÄDTEN

Bei der Suche nach Bestimmungsfaktoren für die Verbreitung kommunaler Einzelhandels- und Zentrenkonzepte zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zur Größe der Kommune. So können alle nordrhein-westfälischen Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern heute oder in naher Zukunft auf ein solches Konzept zurückgreifen. Dagegen liegt bei den Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern lediglich für jede fünfte Kommune ein kommu-



DER AUTOR

Frank Osterhage ist wissenschaftlicher Mitarbeiter beim NRW-Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen

nales Einzelhandels- und Zentrenkonzept vor.

Über diese Zahlen hinaus lassen sich räumliche Muster in der Verbreitung kommunaler Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erkennen. Vor allem in den Verdichtungsräumen liegen nahezu flächendeckend Konzepte vor. Daneben fallen auf den ersten Blick aber auch „weiße Flecken“ auf, wo die Erarbeitung von kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten bislang eher die Ausnahme darstellt. In dieser Hinsicht konzeptlose Kommunen finden sich vornehmlich in eher ländlich geprägten Teilräumen und vielfach am Rand des Landes Nordrhein-Westfalen. Beispiele hierfür sind in den Kreisen Düren, Höxter, Borken, Euskirchen (insbesondere südlicher Teil) oder Kleve anzutreffen.

Kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte können einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung von Zentren und zur Sicherung der Nahversorgung in den Stadt- und Ortsteilen leisten. Für die Städte und Gemeinden bietet sich hierbei die Möglichkeit, Einzelhandelsentwicklung aktiv mitzugestalten, statt kurzfristig auf aktuelle Investorenwünsche zu reagieren. Es lassen sich zahlreiche positive Effekte zusammentragen, die für die Erarbeitung solcher Konzepte sprechen.

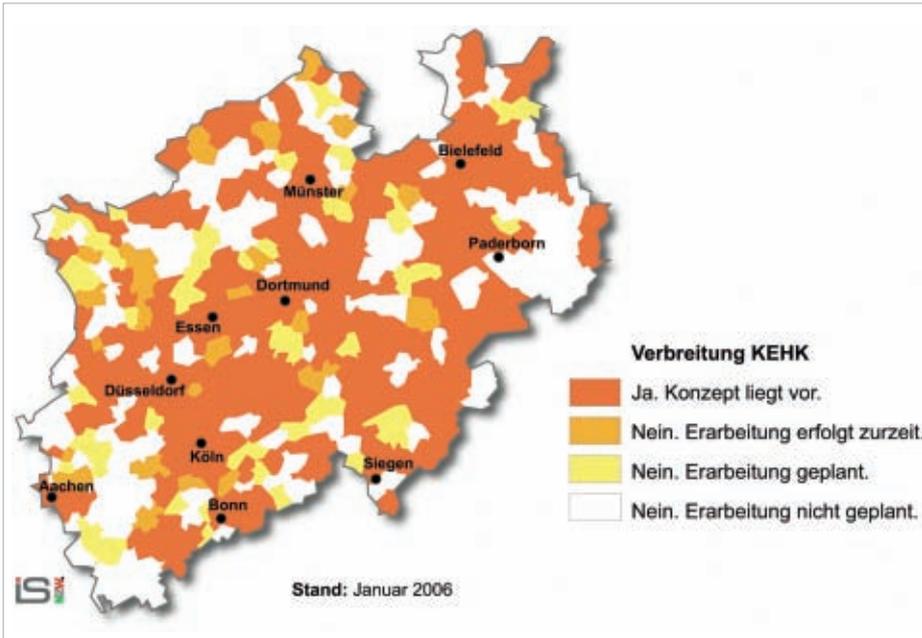
VERSACHLICHUNG DURCH FAKTEN

Zunächst einmal kann durch systematische Erhebung des Einzelhandelsbestands eine fundierte Informations- und Beurteilungsgrundlage geschaffen werden. Dies ist häufig mit einer Versachlichung der Diskussion verbunden, da Fakten an die Stelle subjektiver Einschätzungen treten. Wird die Konzepterstellung zudem als offener Diskussionsprozess verstanden, lassen sich verschiedene Akteursgruppen an einen Tisch holen. Eine solche Zusammenarbeit auf konzeptioneller Ebene dürfte zum

◀ Einzelhandels- und Zentrenkonzepte können einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung von Innenstädten leisten



FOTO: BALTSCH



GRAFIKEN: ILS NRW

Aufbau von Vertrauen unter den handelnden Personen führen und somit auch das Miteinander bei konkreten Entscheidungen verbessern.

Des Weiteren tragen die textliche und räumliche Festschreibung von Entwicklungszielen sowie die Etablierung transparenter Abstimmungsverfahren zur Umsetzung der Ziele zu einer Objektivierung der Ansiedlungs-Entscheidungen bei. Größere Transparenz in der Entscheidungsfindung wird in der Regel auch von Investoren gewürdigt, die das gesteigerte Maß an Planungssicherheit schätzen.

Einzelhandels- und Zentrenkonzepte sind auch deshalb als modernes Instrument anzusehen, weil sie Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen können. Wenn klare Zielaussagen vorliegen, erübrigen sich bei der Beurteilung von Ansiedlungsvorhaben in der Regel langwierige Prüfungen. Eine Analyse der Stärken und Schwächen der vorhandenen Einzelhandelslandschaft eröffnet weiterhin die Chance, sich als Handelsstandort zu positionieren. Auf dieser Basis können dann gemeinsam mit allen relevanten Akteuren notwendige Maßnahmen zur Standortaufwertung erörtert werden. Schließlich wirkt sich konsequente Anwendung eines Konzepts konkret auf Standortentscheidungen aus. In diesem Zusammenhang ist eine „Filterfunktion“ hervorzuheben. Aussichtslose - da offensichtlich zentrenschädigende - Projekte werden bei einer geschlossenen Haltung der Entscheidungsträger seltener oder gar nicht mehr vorgebracht.

REGIONALE EINZELHANDELSKONZEPTE

Angesichts des mit dem Strukturwandel im Einzelhandel einhergehenden Wachstums der Betriebsgrößen beschränken sich die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens häufig nicht mehr allein auf die Standortgemeinde. Daher wird es immer wichtiger, sich auch auf regionaler Ebene auf „Spielregeln“ für die Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben zu verständigen.

Folgerichtig ist es im Laufe der vergangenen zehn Jahre in Nordrhein-Westfalen in verschiedenen Teilräumen zur Erarbeitung von regionalen Einzelhandelskonzepten gekommen. Zum Zeitpunkt der Befragung war die Zusammenarbeit in neun nordrhein-westfälischen Regionen so weit vorangeschritten, dass ein Gutachten als Grundlage für die weitere Koopera-

tion vorlag oder gerade erstellt wurde. Zu den bekanntesten Beispielen gehören die Aktivitäten in den Kooperationsräumen Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler, östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche oder Ostwestfalen-Lippe. Solche regionalen Einzelhandelskonzepte sind nicht etwa als Ersatz, sondern als Ergänzung kommunaler Einzelhandels- und Zentrenkonzepte zu sehen. Im Sinne einer sinnvollen Verzahnung stellen Konzepte auf der regionalen Ebene eine Art Rahmenvereinbarung dar, die in erster Linie die gemeinsame Grundhaltung der beteiligten Kommunen zur künftigen Einzelhandelsentwicklung festschreibt und in der Vereinbarung entsprechender Abstimmungsverfahren mündet, um so die Maßnahmen der einzelnen Kommune abzusichern. Entsprechend diesem Grundverständnis dient ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept auf kommunaler Ebene dazu, die regional vereinbarten Aussagen weiter zu konkretisieren und um örtlich bedeutsame Aspekte zu ergänzen.

VERBINDLICHKEIT HERSTELLEN

Das Wissen über die Verbreitung kommunaler Einzelhandels- und Zentrenkonzepte in Nordrhein-Westfalen sagt noch wenig darüber aus, welche Bedeutung diese konzeptionellen Grundlagen tatsächlich für die Beurteilung konkreter Ansiedlungsvorhaben in den Kommunen haben. Hier wird den Konzepten von den Fachleuten aus der Planungspraxis in drei Viertel

Mit Einzelhandels- und Zentrenkonzepten lassen sich Entwicklungen im Einzelhandel aktiv gestalten, statt nur auf Investorenwünsche zu reagieren



aller Fälle eine „sehr große“ oder „große Bedeutung“ bescheinigt. Gleichzeitig ist es durchaus bemerkenswert, dass die Mehrzahl der Einschätzungen auf die Antwortkategorie „große Bedeutung“ entfällt.

Mit Blick auf die Verbindlichkeit der Konzepte ist es mittlerweile üblich, als Bekenntnis zu den Aussagen des kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes einen Selbstbindungsbeschluss des Rates oder des zuständigen Fachausschusses herbeizuführen. Rechtssicherheit kann allerdings nur hergestellt werden, wenn die wesentlichen Zielaussagen aus den Konzepten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch umgesetzt werden. Ansonsten handelt es sich bei kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten zwar um ein wichtiges strategisches Planungsinstrument für das Verwaltungshandeln, das aber allein keinerlei rechtliche Verbindlichkeit aufweist.

Aktuelle Gesetzesinitiativen zur Fortentwicklung des Steuerungsinstrumentariums auf Bundes- und Landesebene lassen

FAZIT

Für viele nordrhein-westfälische Städte und Gemeinden sind Einzelhandels- und Zentrenkonzepte mittlerweile zu einem festen Bestandteil der kommunalen Einzelhandelspolitik geworden. Auch mit Blick auf die Zukunft erscheint ein solches Konzept unverzichtbar, wenn eine Kommune aktiv die Einzelhandelsentwicklung vor Ort mitgestalten möchte.

einen weiteren Bedeutungsgewinn kommunaler Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erwarten. Sowohl die Anfang 2007 in Kraft getretene Novellierung des Baugesetzbuches zur Stärkung der Innenentwicklung als auch die geplante Neugestaltung des landesplanerischen Steuerungsansatzes in Nordrhein-Westfalen rücken den Begriff des zentralen Versorgungsbereichs in den Mittelpunkt der Betrachtung. Um die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen und zu fördern, ist aber deren räumliche und funktionale Festlegung erforderlich. Eine solche Festlegung gehört wiederum zu den Kerninhalten kommunaler Einzelhandels- und Zentrenkonzepte. ●

Weitere Informationen zur Studie des ILS NRW im Internet unter www.ils-shop.nrw.de



Durch Änderung des Landesplanungsrechts will die NRW-Landesregierung die Zentren als Ort für Wohnen und Handel stärken

Bald neue Regeln für den Einzelhandel

Um großflächigen Einzelhandel weiterhin zugunsten von Zentren und Ortsmitten steuern zu können, novelliert die Landesregierung von NRW das Landesplanungsrecht

Einzelhandel ist und bleibt ein Thema für die Landesplanung. So sieht es jedenfalls die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen. Sie hält eine Steuerung der Einzelhandelsentwicklung mit landesplanerischen Mitteln für unverzichtbar, um landesweit für die Bürgerinnen und Bürger eine flächendeckende und ausgewogene Versorgung auf möglichst kurzen Wegen zu gewährleisten. Damit setzt Nordrhein-Westfalen Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung konsequent um. Die landesplanerische Kernvorschrift für den großflächigen Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen aus § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) greift allerdings aufgrund der Rechtsprechung nur noch eingeschränkt. Deswegen hat die Landesregierung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Organisationen

der Wirtschaft einen Entwurf für die Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung ausgearbeitet. Dahinter steht die Absicht, die Zentren als Wohn- und Handelsstandorte zu stärken.

Diese Initiative wird von allen Landtagsfraktionen unterstützt. Selbstverständlich ist das nicht, denn der Trend zur Kommunalisierung, Deregulierung und Entbürokratisierung scheint ungebrochen. Jetzt nicht auf eine landesplanerische Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zu verzichten



DIE AUTORIN

Dr. Petra Overwien ist Referentin für landesplanerische Fragen des Einzelhandels im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW



und die Instrumente dafür sogar zu schärfen, setzt ein mutiges Signal.

INSTRUMENTE ÜBERPRÜFUNGSBEDÜRFTIG

In Nordrhein-Westfalen wurde in den 1970er-Jahren eine konsequente kommunale Neugliederung durchgeführt. Die Anzahl selbstständiger Kommunen verringerte sich von 2.365 auf 396. Parallel dazu stellte sich die Landesplanung neu auf. Die grundlegenden Konzepte, auf denen ihre Instrumente bis heute fußen, stammen aus dieser Zeit. Dazu zählen unter anderem das System der zentralen Orte und das System der Siedlungsschwerpunkte.

Darauf baut auch § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Landesentwicklung von 1989 auf. In Verbindung mit dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 sollte damit eine zentrenverträgliche Einzelhandelsentwicklung auf regionaler wie auf kommunaler Ebene sichergestellt werden. In der Praxis ist das im Wesentlichen gelungen. Dazu hat nicht zuletzt der Einzelhandelserlass von 1996 beigetragen, den Behörden im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Auslegung der landesplanerischen Vorgaben heranziehen.

Durch die Rechtsprechung wurden diese Steuerungsansätze jedoch in Frage gestellt. Von Bedeutung ist vor allem die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster vom 6. Juni 2005 zur Erweiterung des CentRO in Oberhausen. Demnach gilt § 24 Abs. 3 LEPro nur als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung. Die dort formu-

lierten Anforderungen an Einzelhandelsvorhaben sind somit bei der Regional- und Bauleitplanung lediglich zu berücksichtigen. Sie können im Rahmen der Abwägung gegenüber anderen Belangen zurück gestellt werden.

FAHRPLAN ZUR NOVELLIERUNG

Die Landesplanungsbehörde hat deswegen die fachlich betroffenen Ressorts, Bezirksregierungen, kommunalen Spitzenverbände, Organisationen der Wirtschaft und des Handels sowie Forschungseinrichtungen eingeladen, an der Ausarbeitung einer neuen Regelung für den Einzelhandel mitzuwirken. Zunächst wurden Eckpunkte für eine Novellierung und Neuausrichtung des Steuerungsansatzes entwickelt und vom Kabinett gebilligt. Diese Eckpunkte wurden der Öffentlichkeit am 13. Februar 2006 vorgestellt und in den folgenden Monaten konkretisiert.

Im Rahmen dieses dialogorientierten Prozesses fanden zwischen Oktober 2005 und August 2006 sechs Werkstattgespräche statt. Auf dieser Grundlage wurde ein Entwurf für die Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung erstellt, den das Kabinett am 29. November 2006 gebilligt und den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme zugeleitet hat.

Unter Berücksichtigung ihrer Anregungen hat das Kabinett am 9. Januar 2007 einen geänderten Gesetzentwurf beschlossen und dem Landtag zugeleitet. Die erste Lesung im Plenum erfolgte am 25. Januar 2007. Der Landtag beabsichtigt, das Gesetzgebungsverfahren noch in der ersten Hälfte dieses Jahres abzuschließen. Damit be-

◀ Auf der „grünen Wiese“ sollen künftig nur noch Einzelhandelsbetriebe angesiedelt werden, die keine oder wenige zentrenrelevante Waren führen

finden sich neue Ziele der Raumordnung in Aufstellung, die im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

ZENTREN STÄRKEN

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 24 Abs. 3 LE-Pro durch eine neue Regelung zu ersetzen. Damit ist das Ziel verbunden, die Zentren - insbesondere die Innenstädte - als Wohn- und Handelsstandorte zu stärken. Den politischen Vorgaben entsprechend galt es außerdem, eine klare, einfache und verbindliche Regelung zu formulieren, die dazu beiträgt, die kommunale Selbstverwaltung zu fördern und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf entspricht diesen Anforderungen. Demnach dürfen Kern- und Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur noch in zentralen Versorgungsbereichen geplant werden. Durch einige elementare Kriterien stellt die neue Regelung klar, dass es sich dabei nur um Bereiche handeln kann, die sich durch eine städtebaulich integrierte Lage, gemischte Nutzungsstruktur und gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr auszeichnen. Für Hersteller-Direktverkaufszentren mit mehr als 5.000 Quadratmeter Verkaufsfläche gilt darüber hinaus die Einschränkung, dass sie nur in zentralen Versorgungsbereichen von Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern geplant werden dürfen. Damit werden Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie der für Wirtschaft und Bauwesen zuständigen Minister der Länder umgesetzt. Diese raten seit 1997 dazu, für solche Vorhaben strikte Regelungen zu treffen.

EINZELHANDEL AUßERHALB BEGRENZEN

Standorte außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen kommen für Einzelhandelsbetriebe in Betracht, die nur in einem begrenzten Umfang - sprich: auf maximal zehn Prozent ihrer gesamten Verkaufsfläche, aber höchstens 2.500 Quadratmeter - zentren- und nahversorgungsrelevante Wa-

ren führen. Diese Prämisse gilt in Nordrhein-Westfalen seit zehn Jahren und wird nun lediglich in vereinfachter Form aus dem Einzelhandelserlass in das Gesetz zur Landesentwicklung übernommen.

Unverändert übernommen werden die ebenfalls bekannten Sortimentslisten für Warengruppen, die stets oder in der Regel als zentren- und nahversorgungsrelevant gelten. Ergänzend dazu sieht der Gesetzentwurf eine Obergrenze von 5.000 Quadratmeter für zentren- und nahversorgungsrelevanten Waren vor, wenn an einem Standort mindestens zwei Betriebe zusammen eine Verkaufsfläche von mehr als 50.000 Quadratmeter erreichen (Agglomeration). Sofern außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen überregional bedeutsame Großeinrichtungen für Freizeit, Sport, Erholung, Kultur oder sonstige Dienstleistungen geplant sind, die mindestens 50 Hektar Fläche in Anspruch nehmen, lässt der Gesetzentwurf an diesen Standorten Einzelhandel in einem Umfang von maximal 2.500 Quadratmeter Verkaufsfläche zu.

FOKUS AUF ZENTRALE VERSORGBEREICHE

Im Vergleich zur bisherigen Regelung bleibt es bei einer „schlanken“ Vorschrift, die sich auf das Wesentliche beschränkt. Die neue Regelung wird aber deutlich effizienter greifen, weil sie sich durch einen neuen Steuerungsansatz auszeichnet. Ein Novum in der Landesplanung von Nordrhein-Westfalen ist die konsequente Ausrichtung auf zentrale Versorgungsbereiche. Dieser Begriff ist den Kommunen seit 1977 aus der Baunutzungsverordnung bekannt.

In Nordrhein-Westfalen wird damit künftig ein einheitlicher Zentrenbegriff in der Landes- und Bauleitplanung verwendet. Aus landesplanerischer Sicht kommen als Standorte für großflächigen Einzelhandel jedoch nur die Innenstädte, Ortsmitten oder Stadtteilzentren der Gemeinden in Betracht. Eine Versorgungsfunktion für das gesamte Gemeindegebiet kommt nur den Innenstädten oder Ortsmitten zu.

Der wichtigste Vorteil dieses Ansatzes liegt darin, dass zentrale Versorgungsbereiche nach der Rechtsprechung eindeutig enger zu definieren sind als Siedlungsschwerpunkte. Großzügige Interpretationen von Gemeinden und Gerichten, die Siedlungsschwerpunkte zuweilen mit dem gesamten Siedlungsbereich einer Gemeinde anstatt mit den Siedlungskernen gleichgesetzt ha-

ben, dürften damit der Vergangenheit angehören.

FESTLEGUNG DURCH KOMMUNEN

Ein weiterer Vorteil dieses Ansatzes liegt darin, dass es weitgehend den Kommunen überlassen bleibt, zentrale Versorgungsbereiche als hierarchisch gestuftes Zentrensystem räumlich und funktional festzulegen. 50 Prozent aller Kommunen in Nordrhein-Westfalen können dafür bereits auf Einzelhandels- oder Zentrenkonzepte zurückgreifen, wie eine flächendeckende Umfrage im Auftrag der Landesplanungsbehörde sowie des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW Anfang 2006 ergab.¹

Weitere 20 Prozent der Kommunen erarbeiten gerade ein solches Konzept oder wollen damit in Kürze beginnen. Dazu zählen auch alle Großstädte - sprich: Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern. Die Praxis zeigt, dass Einzelhandels- und Zentrenkonzepte zu einer rechtssicheren und schnellen Beurteilung von Einzelhandelsvorhaben beitragen.

Die Landesplanung beschränkt sich darauf, den Gemeinden einige grundlegende und allgemein anerkannte Kriterien für die Festlegung zentraler Versorgungsbereiche vorzugeben. Die Gemeinden werden nicht dazu verpflichtet, Einzelhandels- oder Zentrenkonzepte auszuarbeiten. Zentrale Versorgungsbereiche können sich auch aus Raumordnungs- oder Bauleitplänen und den tatsächlichen Verhältnissen ergeben. Aus der Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung entstehen für die Gemeinden also keine neuen Aufgaben oder zusätzliche Kosten.

WEITERE SCHRITTE IN PLANUNG

Einzelhandel ist und bleibt ein Thema für die Landesplanung - nicht nur in Nordrhein-Westfalen. Das zeigen Diskussionen in anderen Bundesländern über die Novellierung raumordnerischer Regelungen und konkrete Investitionsvorhaben. Der grenzüberschreitenden Abstimmung bei der Einzelhandelsplanung kommt deswegen auch in Zukunft eine große Bedeutung zu. Das Thema steht daher aktuell erneut auf der Agenda der Ministerkonferenz für Raumordnung. Sobald die Änderung des Gesetzes zur Lan-

desentwicklung für den großflächigen Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom Landtag beschlossen und rechtskräftig ist, stehen weitere Aufgaben an. Dann gilt es unter anderem, den Einzelhandelserlass an die neue Rechtslage anzupassen. Das betrifft den landesplanerischen wie auch den baurechtlichen Teil. Außerdem wird zu klären sein, ob ergänzend dazu Arbeitshilfen erstellt werden sollten, um den Planungs- und Genehmigungsbehörden Entscheidungen zu erleichtern.

Erfreulicherweise werden die Novellierungsaktivitäten bisher überwiegend konstruktiv begleitet. Allerdings gibt es in Nordrhein-Westfalen eine Debatte über Anforderungen an Ziele der Raumordnung, die teilweise an der Realität vorbeigeht. Erstens käme kein Planungsträger auf die Idee, für den Einzelhandel eine strikte raumordnerische Re-

ZUR SACHE

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Die Stellungnahme kann in der Geschäftsstelle, Dezernat II, Sekretariat Christiane Koch (Tel. 0211-4587-240, E-Mail: christiane.koch@kommunen-in-nrw.de) angefordert werden.

gelung ohne Ausnahmen zu treffen. Das entspräche den Belangen der Wirtschaft und der Verbraucher ebenso wenig wie den tatsächlichen Gegebenheiten. Zweitens werden zuweilen Bestimmtheitsanforderungen formuliert, die für das Ordnungsrecht ihre Berechtigung haben mögen, nicht jedoch für das Raumordnungsrecht.

Erfüllt eine raumordnerische Regelung diese Maßstäbe, wird sie als dirigistisch, wettbewerbsfeindlich und grundrechtlich bedenklich verworfen. Erfüllt sie diese Maßstäbe nicht, wird sie als unbestimmt, unbeachtlich und wirkungslos abgetan. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Diskussion in Zukunft mehr darauf fokussiert, praktikable und rechtssichere Vorschläge für die Landesplanung zu entwickeln. ●

¹Osterhage, F.: „Kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte / Zentrale Versorgungsbereiche. Eine Umfrage unter den Städten und Gemeinden des Landes NRW. Ergebnisüberblick zur Umfrage.“ Dortmund 2006. Hrsg. vom Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS-NRW-Arbeitspapiere).

Anzeige

www.Kanalgutachter.de



FOTOS: STADT LÜNEN

◀ Dank der neuen Mitte der Stadt Lünen mit zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten herrscht beiderseits der Lippe reges Treiben

Einzelhandelsplanung besser „bottom up“

Im östlichen Ruhrgebiet haben sich die Kommunen auf einen regionsweiten Plan zur Steuerung des Einzelhandels geeinigt



DER AUTOR

Jürgen Evert ist Beigeordneter der Stadt Lünen

Wer in Norddeutschland von Besuchern mit einem dicken Blumenstrauß überrascht wird, reagiert in der Regel mit dem teils abwehrenden, teils dankenden Spruch: „Aber das wäre nun wirklich nicht nötig gewesen...“ Ähnliche Reaktionen löst die neue landesgesetzgeberische Initiative zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms zumindest im östlichen Ruhrgebiet aus. Weitgehend lobenswert ist sie, aber nötig wäre sie nicht gewesen.

Denn das östliche Ruhrgebiet organisiert sich seit mehr als fünf Jahren bei Einzelhandelsfragen selbst und hat sich auf verbindlichen Umgang mit großflächigem Einzelhandel verständigt. Insofern wäre die Notwendigkeit eines regulierenden landesplanerischen Ziels eher als Auffangnetz für unbewältigte Konflikte denn als Steuerungsinstrument gegen kommunale Unbotmäßigkeit zu verstehen. Um die Stadt Ober-

hausen herum mag man das vielleicht anders sehen.

Begonnen hatte die Interkommunale Zusammenarbeit im östlichen Ruhrgebiet (IKZ) bereits in den 1980er-Jahren im Dortmunder Großraum - als Austausch- und Informationsforum für regional relevante Entwicklungen. Verkehrsentwicklungsfragen, große Entwicklungsprojekte wie das 3 do in Dortmund, das Xscape in Castrop-Rauxel oder NewPark in Datteln/Waltrop wurden zwischen den Planungsverantwortlichen der Städte besprochen. Jetzt ist die IKZ wirksam in einem Raum von etwa zwei Millionen Einwohnern und 20 Städten zwischen Bochum und Hamm, Hagen und Lünen mit Dortmund in der Mitte.

EXPANSION DER GROßMÄRKTE

Schwerpunkt der Diskussionen wurde immer stärker die Expansion des großflächigen Einzelhandels. Denn die Vertreter der Städte sahen sich zum einen von aggressiven Expansionsmanagern gegeneinander ausgespielt. Zudem stellte die Divergenz zwischen abnehmender Bevölkerung und Kaufkraft sowie zunehmender Verkaufsfläche - insbeson-

dere in nicht integrierter Lage - die Funktionsfähigkeit der Zentren in Frage.

Verschärft wurden diese Sorgen durch den Eindruck, dass die Räte mancher Städte eher „kirchturmpolitischen Erfolg“ als eine regional ausgewogene Entwicklung im Auge hatten. Gerade diese aber war vor dem Hintergrund der eng verflochtenen Wohn-, Produktions-, Bildungs-, Freizeit- und Versorgungsaufgaben der Städte im östlichen Ruhrgebiet geboten. Von diesen Diskussionsergebnissen bis zu einem „Regionalen Einzelhandelskonzept für das Östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche“ (REHK) war es ein langer Weg, der aber durch wechselnde Regionszuschnitte, Förderfragen und das grundlegende Regionalgutachten wie auch durch Verbindlichkeitsfragen ausgesprochen kurzweilig wurde.

Dass am Ende ein von 19 Kommunen unterzeichnetes Regionales Einzelhandelskonzept herauskommen würde, haben selbst die Berufsoptimisten aus Mittelbehörden, Industrie- und Handelskammern sowie vom Einzelhandelsverband über weite Wegstrecken nicht erwartet. Vielen Unkenrufen zum Trotz haben sich die Städte im östlichen Ruhrgebiet 2001 auf ein verbindliches Konzept geeinigt, legitimiert durch 19 Ratsbeschlüsse.

GEFÄHRDUNG ERKANNT

Ein Grund, warum das REHK durch Ratsbeschlüsse verbindlich gemacht werden konnte, lag darin, dass die Räte die Gefährdung der eigenen Stadtkerne durch interkommunal unabgestimmten Flächenzuwachs erkannt hatten. Auch verloren „kirchturmpolitische Ansätze“ angesichts der gelebten Regionalität der Bürger an Gewicht, und die Irrationalität des „Wettrüstens“ war auf anderen politischen Ebenen bereits Thema gewesen und machte dem Gedanken einer friedlichen Koexistenz im Sinne einer Arbeitsteilung bei der Einzelhandelsausstattung Platz.

Dazu kam, dass das regionale Einzelhandelskonzept verwaltungsmäßig gut vorbereitet war. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Planungsverwaltungen in der IKZ und das mittels Landesförderung erstellte qualifizierte Gutachten als Basis des REHK führten zu gleichlautenden Ratsvorlagen. In diesen wurde die frühzeitige Information der betroffenen Nachbarn über ein Ansiedlungsvorhaben, die Diskussion des Vorha-

bens im Lichte der Zielsetzung des Gutachtens und die Umsetzung der gemeinschaftlich erarbeiteten Ergebnisse des Konsultationsprozesses verbindlich vorgeschrieben. Entgegen mancher Skepsis erschöpfte sich diese Verpflichtung nicht in feierlicher Unterzeichnung durch 19 Oberbürgermeister und Bürgermeister im Dortmunder „Saal der Partnerschaften“ mit TV-Präsenz, sondern wurde tatsächlich angewandt. Wenn es bis heute keine wirkliche Kraftprobe für das REHK oder die IKZ gegeben hat, war dies dank des Quentchens Glück, welches eben auch zum Erfolg gehört.

Das nicht integrierte Vorhaben eines riesigen Sportfachmarktes in Castrop-Rauxel und das Projekt eines ebenso riesigen Designer Outlet Centers in Lünen zerschlugen sich von Seiten der Vorhabenträger. Die Projekte hätten zur Nagelprobe für die IKZ werden können. Daneben ist im Rückblick auf die vergangenen fünf Jahre festzustellen: Es sind regional relevante Einzelhandelsvorhaben schädlichen Charakters zurückgestellt oder in verträgliche Form gebracht worden¹. Konkurrenz zwischen den Städten ist nicht ausgeschlossen, wohl aber eine Kannibalisierung.

VERÄNDERTE EINSTELLUNG DER STÄDTE

Der wesentliche Ertrag der interkommunalen Zusammenarbeit wie auch des REHK liegt in der Einstellungsänderung, im veränderten Rollenverständnis der einzelnen

Städte. Man versteht sich inzwischen stärker als Teil einer Region. Man hat begriffen, dass es den einzelnen Teilen der Region nur gut gehen kann, wenn die Region insgesamt vorankommt. Die Position der Region war beispielsweise zu 3 do eindeutig positiv, weil das Vorhaben als Leuchtturmprojekt für die gesamte Region verstanden wurde.

Ein solches Verständnis für die eigene Rolle in der Region und auch für die Konsequenzen bei der Entwicklung des Einzelhandels konnte nur von der Basis der Gemeinden her (bottom up) entwickelt werden. Bei einer Implementierung von oben (top down) - beispielsweise von den Bezirksregierungen her - wäre das wohl nicht zu erwarten gewesen. In der Erfahrung des östlichen Ruhrgebiets ist gerade die zurückhaltende, beratende Rolle der Bezirksregierungen in Arnsberg und Münster hilfreich dafür gewesen, zu einer eigenen Position zu kommen: Eigenbestimmung vor Fremdbestimmung.

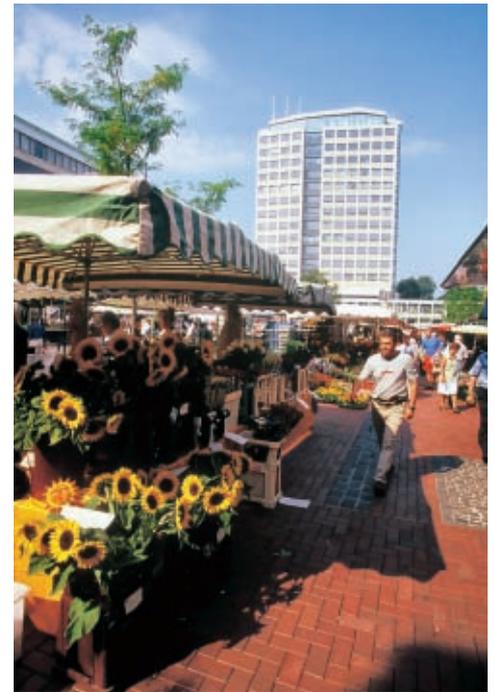
Auch wenn das REHK des östlichen Ruhrgebiets eine Erfolgsgeschichte ist - zuletzt als Preisträger beim Wettbewerb kommKOOP 2006 - und auch tatsächlich angewendet wird: Ohne das Rückgrat klarer Gesetze und Verordnungen wäre es sicherlich weniger wirkungsvoll. Deshalb kann die Antwort auf die Frage, wie viel Staat die Gemeinden bei einer Steuerung des großflächigen Einzelhandels brauchen, nur im Sinne der Subsidiarität beantwortet werden: so wenig wie möglich und so viel wie nötig.

Hierbei muss seitens der regulierenden Landesplanung berücksichtigt werden, inwieweit regional bereits verbindliche Konzepte landesplanerische Ziele sicherstellen. Wo dies nicht der Fall ist, hat die Landesplanung die Rolle des Auffangnetzes zu übernehmen. Wo die Gemeinden selbst ihr Netz gestrickt haben, ist das nicht nötig.

ZENTRALE VERSORGUNGSBEREICHE

Das REHK für das östliche Ruhrgebiet definiert in seiner Fortschreibung zentrale Versorgungsbereiche in funktionaler wie räumlicher Hinsicht. Die Funktion des beherbergenden Zentrums wird in allen betrachteten Orten der Region benannt und der Raum des zentralen Versorgungsbereichs wird jeweils in Karten präzise abgegrenzt.

Die nun auch landesplanerische Zielsetzung für die Platzierung großflächigen Einzelhandels hat hier im regionalen Konsens bereits ihre Festlegung gefunden, allerdings ohne Überstrapazierung des Kongruenzzieles (letzter Satz im Entwurf des § 24 a Abs. 2 LEPro).



▲ Die Stadt Lünen - hier Marktplatz und Rathaus - stimmt sich in Fragen des Einzelhandels mit den Kommunen der Region ab

Dies würde eintreten, wenn großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Hauptzentren (Citylagen) nur im Rahmen der Kaufkraft gemeindeansässiger Einwohner zulässig wären. Dies widerspricht dem auf Bedeutungsüberschuss basierenden Zentralitätsgedanken. Der zu erwartende Umsatz zulässiger Vorhaben muss gerade die Kaufkraft der Einwohner überschreiten können, wenn übergemeindliche Versorgungsfunktion (Bedeutungsüberschuss) der Standortgemeinde vorliegt. Gerade dieser Bedeutungsüberschuss ragt aber auch in benachbarte Gemeinden hinein. Er ist einerseits nötig, andererseits wirkt er gefährdend.

Eine solche Ambivalenz ist nicht durch ein striktes Kongruenzgebot (Entwurf § 24 a Abs. 2 LEPro) zu fassen, sondern verlangt regionale Erörterungen auf rationaler Grundlage mit dem Ziel des regionalen Konsens, um das empfindliche Beziehungsgeflecht der Region zu stabilisieren. Einem Gesetz zur Landesentwicklung sollte dieses Beziehungsgeflecht in den Regionen des Landes so wichtig sein, dass es verbindliche interkommunale Zusammenarbeit mit konzeptionellen Ergebnissen respektiert und im Gesetz als berücksichtigungsfähige Umstände aufführt. So viel „bottom up“ muss möglich sein. ●

ZUR SACHE

Die Überlegungen, im nordhessischen Diemelstadt ein großes Einkaufszentrum mit Design- und Markenware anzusiedeln, sorgen auch jenseits der hessischen Landesgrenze in Süd- und Ostwestfalen für Unmut. Händler und Politiker fürchten, dass durch ein Factory-Outlet-Center (FOC) die Kaufkraft ihrer Region abgeschöpft wird. Neben den Einzelhandelsverbänden Ostwestfalen-Lippe und Südwestfalen werfen auch Kommunen ihren hessischen Nachbarn rücksichtsloses Verhalten vor. Die NRW-Landesregierung steht FOC auf der grünen Wiese eher skeptisch gegenüber. Nach einem Gesetzentwurf von Januar 2007 sollen FOC mit mehr als 5.000 Quadratmetern Verkaufsfläche künftig nur noch in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern geplant werden dürfen. Die 5.800-Einwohner-Gemeinde Diemelstadt in Hessen denkt sogar an eine Verkaufsfläche von 30.000 Quadratmetern.

¹ Eine genaue Evaluation ist der Fortschreibung des REHK 2006 zu entnehmen, die voraussichtlich Mitte 2007 veröffentlicht wird. Weitere Informationen im Internet unter www.rehk-ruhrst.de

Integration auch im Supermarkt



FOTOS: GDW SÜD

Mithilfe so genannter CAP-Lebensmittelmärkte soll die Versorgungslücke in kleinen Ortszentren geschlossen und eine Beschäftigungsmöglichkeit für Behinderte geschaffen werden



DER AUTOR

Thomas Heckmann ist Leiter des Geschäftsbereichs „CAP ... der Lebensmittelpunkt“ bei der Genossenschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Süd eG

Die Eröffnung zentrumsnaher Lebensmittelmärkte unter der Firmierung „CAP ... der Lebensmittelpunkt“ ermöglicht die Schaffung und Sicherung geeigneter Arbeitsplätze für Menschen mit Handicaps außerhalb der Werkstatt. Für diese Menschen stellt CAP einen „Lebens-Mittelpunkt“ dar.

Mitarbeiter der CAP-Märkte haben für ihre Kundschaft ein offenes Ohr und bieten ihren Kunden sowie deren Familien einen „Lebensmittel-Punkt“. Die CAP-Märkte halten ein umfangreiches Sortiment bereit und überzeugen die Kunden mit einem ansprechenden Angebot sowie durch die Qualität der Produkte und Dienstleistungen. Das Angebot wird laufend verbessert und entsprechend den Kundenwünschen ausgebaut. Durch das Abwandern der Lebensmittelmärkte auf die „grüne Wiese“ sind Versor-

gungslücken für diejenigen Bewohner entstanden, die auf ein zu Fuß erreichbares Angebot zur Deckung ihres täglichen Bedarfs angewiesen sind. Der Betrieb von Vollsortimentsgeschäften im Ortskern eröffnet die Möglichkeit, Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung einzurichten, da die Tätigkeiten von diesen ausgeführt werden können. CAP-Märkte tragen durch die Zusammenarbeit von behinderten und nichtbehinderten Menschen zur Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft bei. CAP-Märkte dienen der Entwicklung des Gemeinwesens durch eine innerörtliche Versorgung, die insbesondere auch im Interesse der Kommunen liegen muss.

STANDORTANALYSE ZU BEGINN

Zunächst ist eine umfangreiche Standortanalyse durchzuführen, die von erfahrenen Beratern gemacht werden sollte. Bei Übernahme eines vorhandenen oder vor kurzem geschlossenen Marktes kann man in gewissem Um-

In den CAP-Lebensmittelmärkten arbeiten behinderte mit nichtbehinderten Menschen zusammen

◀ In der Stadt Hilden eröffnete die Arbeiterwohlfahrt 2006 ihren ersten CAP-Lebensmittelmarkt

fang auf den Erfahrungen des Vorgängers aufbauen. Wichtig ist zu wissen, welche Mitbewerber am Ort sind - in welcher Entfernung, mit welchem Sortiment und welchen Preisen. Entsprechend der Analyse sind die Öffnungszeiten des Marktes festzulegen. Die Basis der Öffentlichkeitsarbeit von CAP ist der gemeinsame Marktauftritt mit dem eingetragenen Markenzeichen: „CAP ... der Lebensmittelpunkt“. Für die Kunden soll ein Wiedererkennungseffekt bezüglich Leistungsfähigkeit und sozialer Ausrichtung wirksam werden. Das Werbekonzept richtet sich auf die Grundidee von CAP aus, so dass die Vorteile von CAP gut erkennbar werden. Ein wichtiger Werbefaktor hierbei ist die Kundenorientierung:

- Lieferservice
- Hilfsbereitschaft, eventuell Hilfe beim Transport zum Auto oder beim Einpacken
- Kundenanregungen sind ausdrücklich erwünscht: „Bitte sprechen Sie mit uns“

Eine Reihe von Gesichtspunkten bestimmen das Sortiment und die Platzierung im Markt:

- Analyse der Bevölkerungsstruktur
- Mitbewerber, umliegende Metzgereien, Bäckereien im Einzugsbereich des Marktes
- Breites Serviceangebot, sofern dieses nicht in der näheren Umgebung vorhanden ist - etwa Postshop, Toto-Lotto, Kopierer, Geschenkartikel, Blumen



- Bei der Gestaltung des Marktes wird auf helle, freundliche Atmosphäre geachtet: viel Licht, breite Gänge, 1,60 Meter hohe Regale
- Übersichtliche Platzierung der Ware nach Warengruppen
- Einen Schwerpunkt im Markt stellt das Frischeangebot dar: Obst und Gemüse, Molkeerzeugnisse, ortsbedingt auch Käse, Wurst, Fleisch und Fisch
- Guter Kundenkontakt, um Wünsche und Anregungen aufzunehmen

Das Grundsortiment eines CAP-Marktes umfasst rund 7.000 Artikel. Der Umsatz speist sich zu 60 Prozent aus Trockensortiment und zu 40 Prozent aus Frischwaren. Die Umschlaghäufigkeit liegt bei 1 x pro Monat. Für die Personaldisposition gilt ein Markt mit 500 Quadratmeter Verkaufsfläche als Anhaltspunkt. Üblicherweise sind hierfür ein(e) Marktleiter/in, ein(e) Stellvertreter/in, zwei Kassierern/innen in Teilzeit sowie sechs bis acht Mitarbeiter/innen mit Behinderung erforderlich. Ob weiteres Personal benötigt wird, hängt

von den Öffnungszeiten und der Größe des Marktes ab. Wichtig ist, dass die Leitung des Marktes mit erfahrenen Profis aus dem Einzelhandel besetzt wird. Die Bezahlung sollte entsprechend dem Einzelhandelsstarif erfolgen.

CAP-MÄRKTE ALS FILIALKETTE

Das in allen Märkten verwendete EDV-System zur Warenwirtschaft, welches gleichzeitig mit dem Hauptlieferanten verbunden ist, ermöglicht die Bestellung und den Abverkauf der Ware über Scannerkassen mittels Barcode. Ferner bietet es die Möglichkeit einer laufenden Sortimentspflege. Der Hauptlieferant behandelt alle CAP-Märkte - unabhängig von der Trägerschaft - als Filialkette. Somit entsteht durch die Kumulierung aller CAP-Märkte ein Einkaufsvorteil für alle Kooperationspartner.

Die Erfolgsaussichten eines Lebensmittelmarktes hängen wesentlich von Standortfaktoren wie Bevölkerungszahl, Kaufkraft, örtlichen Gegebenheiten, Kaufgewohnheiten und der Wettbewerbssituation ab. Die Wirtschaftlichkeit des Marktes wird zudem stark beeinflusst von der Sortimentsgestaltung und Präsentation. Die Beratung bei der Standortauswahl, die laufende fachliche Unterstützung bei der Marktentwicklung sowie ein intensiver Erfahrungsaustausch werden durch die CAP-Kooperation gewährleistet. Das für den Markt erforderliche Fachpersonal muss auf die Aufgaben eines regionalen Marktes mit starker Kundenorientierung und insbesondere auf den Umgang mit behinderten Menschen vorbereitet werden. Ebenso benötigen die behinderten Beschäftigten eine intensive Grundschulung sowie eine laufende Fort- und Weiterbildung. Das Training der Mitarbeiter geschieht in einem bestehenden CAP-Markt und wird durch die CAP-GDW vermittelt.

ARBEITSPLÄTZE FÜR BEHINDERTE

Grundgedanke bei der Gründung eines CAP-Marktes ist die Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen. Die CAP-Märkte können als Abteilung einer Werkstätte für behinderte Menschen (WfbM), als Integrationsbetrieb oder als Kombination beider Betriebsformen gestaltet werden. Beim Abschluss eines Kooperationsvertrages bietet sich ein standardisiertes Verfahren an (siehe Schaubild links).

Weitere Leistungen der Kooperation bestehen in Konditionsverhandlungen mit Liefere-

PRESSESTIMMEN

„Kölner Stadt-Anzeiger“ vom 02.02.2007

Zweifel an Finanzierung für Kindergärten

Düsseldorf - Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund sieht kostenlose Kindergartenplätze „noch in weiter Ferne“. Beitragsfreiheit von Kinderbetreuung sei „ein familienpolitisch nachvollziehbares Ziel“, sagte Hauptgeschäftsführer Bernd Jürgen Schneider. Vordringlich müssten aber die Betreuung für unter Dreijährige und das Ganztagsangebot ausgebaut werden. Wenn die Elternbeiträge wegfielen, kämen auf die NRW-Kommunen Mehrkosten von rund 400 Millionen Euro zu. Als Folge drohten Kürzungen in anderen Sozialbereichen. Den Kitas würden immer neue Aufgaben übertragen – etwa die Sprachförderung, der Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige und die Einrichtung von Familienzentren. Eine ausreichende Finanzierung sei bisher aber nicht sichergestellt. (DPA, EB)

renten, Koordinierung der Eigenprodukte, Erfahrungsaustausch, Fort- und Weiterbildung, Strategischer Jahresplanung, Werbung, Marketing sowie Schwachstellen-Analyse. Die Kooperationsführung liegt bei der Genossenschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Süd eG (GDW SÜD). Diese koordiniert alle Leistungen im Rahmen der Kooperation und stellt die entsprechenden Dienstleistungen wie operative Abwicklung, Schulung, Beratung und Ähnliches zur Verfügung. Die GDW SÜD verfügt über das erforderliche Fachwissen oder beschafft es sich von Dritten.



KONTAKT

GDW SÜD

Genossenschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Süd eG
 Waldenbacher Straße 30
 71065 Sindelfingen
 Tel. 07031-95 21-0/-50
 Fax 07031-95 21-11
 Internet: www.gdw-sued.de
 E-Mail: info@gdw-sued.de
 thomas.heckmann@gdw-sued.de



Neues Baurecht für verbindliche Konzepte

Die Stärkung der Innenstädte und Ortszentren durch verbindliche Konzepte für Nahversorgung und Handel liegt auch im Interesse der Einzelhandelsbetriebe

Im Vertrag zur Großen Koalition vom 11. November 2005 haben sich die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD verpflichtet, die Entwicklung der Innenstädte und Ortszentren zu stärken sowie wichtige Planungsvorhaben zu beschleunigen. Mit dem Ziel, die Inanspruchnahme von Flächen zu verringern, sind bereits mit dem Europarechtsanpassungsgesetz BauG (EAG BauG) vom 20. Juli 2004 neue Vorschriften in das Baugesetzbuch aufgenommen worden. 2007 kam es nun - vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen und demografischen Wandels - zur Novellierung des Baugesetzbuches mit dem Ziel, funktionsfähige urbane Stadtzentren zu sichern, die verbrauchernahe Versorgung zu stärken und eine investitionsfreundliche nachhaltige Stadtentwicklung zu fördern. Diese Zielsetzung der gesetzlichen Änderungen vertritt der Einzelhandel im Grundsatz in gleicher Weise. Verlässliche und attraktive Rahmenbedingungen sind für die Gewerbetreibenden unerlässlich. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche zählt aus Sicht des Handels zu den wesentlichen Zielen der Stadtentwicklung. Sie sind ein

wichtiges Instrument zur Stärkung der Innenentwicklung und dienen der Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung, die angesichts der demografischen Entwicklung eines besonderen Schutzes bedarf.

Ein neuer einfacher Bebauungsplan soll, geregelt durch § 9 Abs. 2a BauGB, eine erweiterte Festschreibung von Nutzungsrechten möglich machen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage können einzelne Nutzungen als zulässig oder unzulässig festgesetzt werden, ohne dass ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden muss. Im nichtbeplanten Innenbereich kann damit zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche gezielt über die Zulässigkeit bestimmter Nutzungen entschieden werden.

BEBAUUNGSPLAN MIT ENTWICKLUNGSKONZEPT

Es steht zu erwarten, dass hiervon überwiegend Ansiedlungs- und Änderungsvorhaben von Einzelhandelsbetrieben betroffen sein werden. Die neue Vorschrift verlangt

◀ *Angesichts der demografischen Entwicklung wird die wohnortnahe Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in Zukunft immer wichtiger*

jedoch, dass „insbesondere ein (...) städtebauliches Entwicklungskonzept (...) zu berücksichtigen“ sei, das „Aussagen über die zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche (...)“ enthalte. In der Begründung des Bebauungsplans ist also darzulegen, in welcher Weise dieser der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient. Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erhalten damit eine die Aufstellung von Plänen unterstützende Funktion, indem sie nachvollziehbare Aussagen über die zentralen Versorgungsbereiche enthalten und sich als Grundlage der neuen einfachen Bebauungspläne eignen. Damit wurde einer seit langem vom Einzelhandel geäußerten Forderung gesetzlich Rechnung getragen. Einzelhandels- und Zentrenkonzepte wurden in den vergangenen Jahren von zahlreichen Städten in Auftrag gegeben. Mal standen Erkenntnisse zu den Auswirkungen geplanter Ansiedlungen im Vordergrund, mal waren es Strategien und langfristige Konzepte zur Versorgung sowie zur Handelsstruktur für Zentren und deren Einzugsgebiet, die im Rahmen gutachterlicher Analysen untersucht werden sollten. In der Praxis wurden die Konzepte hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit jedoch unterschiedlich gehandhabt.

Durch den neuen § 9 Abs. 2a BauGB erlangen städtebauliche Entwicklungskonzepte, die Aussagen über die zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungs-



DER AUTOR

Rainer Gallus ist Referent beim Einzelhandelsverband Nordrhein-Westfalen

bereiche der Gemeinde oder eines Gemeindeteils enthalten, ein neues Gewicht in der Planungspraxis, denn die neue gesetzliche Verankerung der Konzepte erhöht deren Verbindlichkeit für die kommunale Planung. Kommunen sind nun aufgerufen, aussagekräftige und klar formulierte Konzepte zu erarbeiten, um damit verlässliche Aussagen zur städtischen Planung und zur Ansiedlung von Einzelhandel herzustellen. Den Unternehmen könnte auf diese Art und Weise größere Planungssicherheit verschafft werden. Nur verlässliche Rahmen-

bedingungen können dazu beitragen, dass sich mehr Unternehmen für innerstädtische Standorte entscheiden.

VERFAHREN BESCHLEUNIGT

Der neu eingeführte § 13a BauGB gibt kommunalen Planungsträgern die Möglichkeit, Bebauungspläne für die Innenentwicklung rascher aufzustellen. Anwendung findet der neue Bebauungsplan insbesondere bei der Planung einer Nachnutzung für Brachflächen bis zu 70.000 Quadratmeter. Durch die Einschränkung der bisher weit reichenden Verpflichtung zur förmlichen Prüfung von Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden Konzepte in der Zukunft sehr viel einfacher und schneller als bisher realisiert werden können.

Für den Einzelhandel bedeutet dies eine Beschleunigung und damit deutliche Anreizsteigerung bei Investitionsplanungen. Gleichzeitig wird den Kommunen ein ganzes Stück mehr Verantwortung zuteil, denn sie entscheiden künftig darüber, inwieweit sie von dem neuen Planungsinstrument Gebrauch machen. So wird es in ihrem Ermessen liegen, ob sie für den Fall, dass eine „überschlägige Prüfung“ nicht auf erhebliche Umweltauswirkungen schließen lässt, tatsächlich auf eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten (§ 13 Abs. 3 Satz 1). Ebenso können Kommunen in der Zukunft - bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen - von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Satz 1) absehen.

Der neue Gesetzesrahmen eröffnet kommunalen Planungsträgern damit einen erweiterten Spielraum. Jedoch hat sich in der Vergangenheit eine frühe Zusammenarbeit und gegenseitige Information von Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit vielfach bewährt. Intention des Gesetzgebers war es sicherlich nicht, von diesem bewährten Weg abzuweichen.

INTEGRATION UND VERTRÄGLICHKEIT

Angesichts der jüngst verstärkt in die Städte drängenden Einkaufszentren ist schließlich zu erwarten, dass Investoren beschleunigte Aufstellungsverfahren in der Zukunft auch für solche Planvorhaben erwarten. Der Anspruch hinreichender Integration und Verträglichkeit großflächiger Einzelhandelsansiedlung in Innenstädten darf hierunter keinesfalls leiden.

Eine Planungsvereinfachung verspricht sich der Einzelhandel auch in Folge der praxisnä-

VIRTUELLES MUSEUM DER MODERNE

Ein virtuelles Museum der Moderne gibt es seit kurzem im Internet. Unter www.nrw-museum.de präsentiert die Pilotversion der „museumsplattform nrw“ vielfältige Informationen über vorerst sechs Museen und ihre Bestände an Kunst aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Ein digitaler Ausstellungs-bereich vereint die Sammlungen der realen Museen an einem zentralen Ort. Daneben bietet die Plattform ausführliche Recherchemöglichkeiten über Künstler, Werke, Museen und Orte. Dabei können Informationen und Materialien auch systematisch gesammelt sowie auf dem eigenen Rechner archiviert werden. Eine touristisch ausgerichtete Ergänzung erfährt das virtuelle Museum durch einen Hotel- und Routenplaner zur Vorbereitung individueller Kunstreisen durch die vielfältige Museumslandschaft NRW.



heren Regelungen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen im § 12 Abs. 3a BauGB. Bislang war im Rahmen von Vorhaben- und Erschließungsplänen nach Rechtsprechung eine Festsetzung von Bebauungsgebieten im Sinne der BauNVO nicht möglich. Der neue Abschnitt 3a des § 12 BauGB erlaubt nun eine solche Zuweisung und weist explizit darauf hin, dass „Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages“ zulässig sind.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig, solange das neue Vorhaben im Rahmen der allgemein im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung zulässig bleibt. In der Praxis hat sich die Notwendigkeit einer höheren Flexibilität von Vorhaben- und Erschließungsplänen gezeigt. Dem wurde durch die Gesetzesänderung nun Rechnung getragen.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde mit dem § 171f BauGB die Möglichkeit, nach Maßgabe des Landesrechts Gebiete festzulegen, in denen in privater Verantwortung standortbezogene Maßnahmen durchgeführt werden können. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die bekannten Modelle von Business Improvement Districts sowie Immobilien- und Standortgemeinschaften. Insbesondere können zur Finanzierung der Maßnahmen und gerechten Verteilung des damit verbundenen Aufwands Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

PRIVATINITIATIVEN ABSICHERN

Solche von bürgerschaftlichem Engagement getragenen lokalen Partnerschaften

von Händlern, Grundeigentümern und Stadt können manchem Quartier aus der Misere helfen. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung solcher Projekte - und nicht zuletzt zur Vermeidung jeglichen „Trittbrettfahrertums“ - ist es aus Sicht des Handels unverzichtbar, der öffentlich-privaten Organisationsform und den beteiligten Akteuren eine zusätzliche rechtliche Absicherung zu geben.

Der mit dem neuen Abschnitt verbundene Aufforderung an die Länder, einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu erarbeiten, schließt sich der Einzelhandel daher gerne an. Allerdings müssten darin sachgerechte Quoren festgelegt werden, die erreicht werden müssen, wenn ein Innovationsbereich mit Abgabepflicht der Grundstückseigentümer beantragt oder verhindert werden soll.

Insgesamt verbindet der Einzelhandel mit der Novellierung des Baugesetzbuches die Hoffnung auf eine Reduktion von Bürokratie und - in der Zukunft vermehrt - verbindliche Entwicklungskonzepte zu Standort und Handel. Diese Hoffnung wird zusätzlich genährt durch die geplante Aufnahme des Begriffs der zentralen Versorgungsbereiche in das Landesentwicklungsprogramm, der damit verbundenen Stärkung von dessen konzeptioneller Bedeutung und der hierdurch geschaffenen Kongruenz der Begrifflichkeiten auf Landes- und Kommunalebene. Für den Handel ist nun entscheidend, dass die Kommunen sich dieser neuen Planungsverantwortung stellen und die Chance auf ein Mehr an Planungs- und Investitionssicherheit nutzen. ●

Landesplanerische Steuerung von großflächigem Einzelhandel

Mit der Aberkennung der Zielqualität von § 24 Abs. 3 LEPro durch die Rechtsprechung des OVG NW ist das zentrale Steuerungsinstrument der Landesplanung für die Einzelhandelsentwicklung entwertet worden. Es besteht deshalb die Notwendigkeit, die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels neu zu konzipieren. Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels berührt die kommunale Planungshoheit in besonderem Maße. Die Ansiedlung von Einzelhandelsprojekten stellt für viele Kommunen eine wichtige Entwicklungschance dar. Auf der anderen Seite birgt eine fehlgeleitete Einzelhandelsentwicklung erhebliche Gefahren für die Versorgungsstrukturen sowohl der Standortkommune als auch der benachbarten Kommunen. Zwischen den Polen eines sinnvollen Standortwettbewerbs einerseits und eines ruinösen Wettkampfs andererseits bedarf es einer ausgewogenen Mischung aus autonomer kommunaler Steuerung und lenkenden staatlichen Maßgaben. Eine Steuerung der Einzelhandelsentwicklung für die Zukunft setzt eine realistische Bestandsaufnahme voraus. Deshalb kann eine

Folgende Eckpunkte hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW am 31. Oktober 2006 in Paderborn beschlossen

Neukonzeption der landesplanerischen Steuerungsinstrumente nicht ohne weiteres auf überkommene Konzeptionen wie etwa das Zentrale-Orte-Konzept aufsetzen. Die strikte und schematische Orientierung planerischen Handelns an den drei Gliederungsstufen (Grund- Mittel- und Oberzentrum) entspricht - insbesondere in den Verdichtungsräumen an Rhein und Ruhr - nicht mehr der Wirklichkeit. Wenn die Neukonzeption der Aufgabe der Einzelhandelssteuerung nicht zum Anlass genommen werden soll, die Landesplanung generell auf eine neue Basis zu stel-

len, muss den geänderten Realitäten im Land bei der Ausgestaltung der einzelnen Instrumente unbedingt Rechnung getragen werden.

1. Ziele einer nachhaltigen Einzelhandelsentwicklung

Eine nachhaltige Einzelhandelsentwicklung sollte sich an folgenden Zielen orientieren:

- Erhalt vitaler städtischer/gemeindlicher Zentren
- wohnungsnahe Grundversorgung
- landesweit ausgeglichene Versorgungsstrukturen

Diesen Zielen sollten sich Landesplanung und kommunale Bauleitplanung gleichermaßen verpflichtet fühlen.

2. Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Selbstverwaltung

Eine an den genannten Zielen orientierte Entwicklung können die Kommunen grundsätzlich durch den Einsatz eigener Instrumente der Stadtentwicklung und Bauleitplanung und durch interkommunale Kooperationen erreichen. Der Respekt vor der kommunalen Planungshoheit erfordert einen prinzipiellen Vor-

rang kommunaler Instrumente vor staatlicher Steuerung.

Aus kommunaler Sicht kommt der Landesplanung die Pflicht zu, für überörtlich bedeutsame Planungen eine solide, landesweit einheitliche Datengrundlage zu schaffen. Auf dieser Basis können dann kommunale Steuerungsinstrumente effizient eingesetzt werden.

Rein kommunale Instrumente haben aber faktisch Fehlentwicklungen in der Vergangenheit nicht immer verhindern können. Das Gelingen interkommunaler Kooperationen hängt nicht nur von ob-

jektiven Notwendigkeiten und sachlichen Erwägungen ab. Es gibt deshalb einen Bedarf für den Einsatz landesplanerischer Steuerungsinstrumente dort, wo die kommunalen Instrumente nicht eingesetzt werden. Der Landes- und Regionalplanung kommt dort eine wichtige „Schiedsrichterfunktion“ zu, wo der - grundsätzlich sinnvolle - Standortwettbewerb der Kommunen die o. g. Ziele nachhaltig gefährdet.

3. Zur Ausgestaltung landesplanerischer Steuerungsinstrumente im Einzelnen

a) Das Bestreben, großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten in den zentralen Versorgungsbereichen anzusiedeln, ist richtig. Um dieses Bestreben effektiv umzusetzen, bedarf es eines landesplanerischen Zieles, mit dem die Ausweisung von Flächen für großflächige Einzelhandelsprojekte auf diese Bereiche verwiesen wird.

b) Dem Schutz der benachbarten Zentren dienen das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot. Das Kongruenzgebot, also die Vorgabe, dass die Kaufkraftbindung eines Vorhabens dem zentralörtlichen Verflechtungsbereich des Standortes entsprechen soll, sollte künftig nur noch eine Indizfunktion in dem Sinne zukommen, dass ein Verstoß lediglich eine Vermutung für eine Beeinträchtigung der zentralörtlichen Funktionen benachbarter Kommunen nahe legt.

Die Versorgungsfunktion des jeweiligen zentralen Versorgungsbereiches kann nicht mit einem einfachen Rückgriff auf die Funktion im überkommenen zentralörtlichen Gliederungssystem ermittelt werden. So übernehmen z. B. die Mittelzentren zum Teil oberzentrale Funktionen und reichen auch insoweit in ihrer Versorgungsfunktion über die eigenen Stadtgrenzen hinaus. Andererseits gibt es Mittelzentren in Verdichtungsräumen, die reine „Selbstversorger“ sind.

c) Zentrale Versorgungsbereiche sind von der jeweiligen Kommune selbst zu ermitteln und festzulegen. Um das Konzept jedoch nicht der Beliebigkeit preiszugeben, sind Mindestanforderungen durch die Landesplanung akzeptabel, sofern diese einvernehm-

lich mit den kommunalen Spitzenverbänden verabredet werden. Dabei ist der unterschiedlichen städtebaulichen Situation der Städte und Gemeinden des Landes Rechnung zu tragen.

Zentrale Versorgungsbereiche, die unter Beachtung der Mindestanforderungen festgelegt werden, sind von der Regionalplanung verbindlich zu beachten. Sofern sie von überörtlicher Bedeutung sind, können sie nachrichtlich in den Regionalplan übernommen werden

d) Die Legitimation des landesplanerischen Steuerungsanspruches ergibt sich zum einen aus den o. g. Zielen und zum anderen aus einem etwaigen „Versagen“ kommunaler Selbststeuerung. Daraus folgen zwei Grenzen für die staatliche Steuerung: Zum einen sind steuernde Eingriffe, die nicht den o. g. Zielen dienen, zu unterlassen. Zum anderen sind (inter-)kommunale Konzepte von der Landesplanung zu respektieren, bzw. von dieser verbindlich zu machen. Daraus ergeben sich die folgenden konkreten Anforderungen:

- Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten bedürfen grundsätzlich keiner Steuerung durch die Landesplanung. Deren Ansiedlung sollte der kommunalen Bauleitplanung und dem Standortwettbewerb überlassen bleiben. Ein Steuerungsbedürfnis wird aber durch zentrenrelevante Nebensortimente ausgelöst. Ein landesplanerisches Ziel, dass eine Begrenzung der Verkaufsfläche für diese Sortimente zum Gegenstand hat, ist deshalb akzeptabel. Entscheidend hierfür ist aber eine differenzierte Betrachtung von Sortimenten. Diese Differenzierung setzt die Existenz von Sortimentslisten voraus, die die Zentrenrelevanz festlegen. Dabei sind allerdings auch Spielräume für örtliche Differenzierungen erforderlich. Die bestehende Sortimentsliste im Anhang zum Einzelhandelserlass ist auf ihre Funktionalität zu überprüfen.
- Standortfestlegungen im Rahmen interkommunal abgestimmter Einzelhandelskonzepte sind von der Landesplanung zu akzeptieren. Dies bedingt aber, dass das Land für diese

Konzepte bestimmte Mindeststandards festlegen kann.

- Für eine landesplanerische Steuerung innerhalb zentraler Versorgungsbereiche besteht kein Anlass. Über das Ziel, großflächigen Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen anzusiedeln, hinaus muss es allein der planenden Gemeinde überlassen bleiben, wie sie den örtlichen Einzelhandel steuern will.

e) Besonderer Maßgaben, die Einzelhandelsangebote in Verbindung mit Sport-, Freizeit-, oder Erholungseinrichtungen regeln sollen, bedarf es nicht.

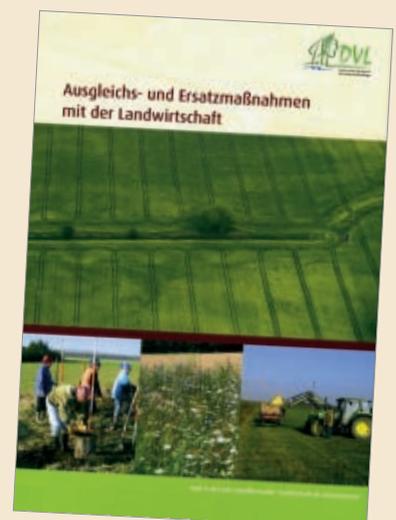
f) Spezieller Regelungen für bestehende Einzelhandelsgroßbetriebe bedarf es grundsätzlich nicht. Sie unterliegen bezüglich eventueller Erweiterungen den dann geltenden, neu formulierten landesplanerischen Zielvorgaben. Im Rahmen eines „dynamischen Bestandschutzes“ sollte aber die eng begrenzte Modernisierung und Erweiterung rechtlich unproblematisch möglich sein.

g) Besondere Vertriebsformen wie z. B. FOC unterliegen als großflächige Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich dem gleichen Regime wie herkömmliche EKZ. Es ist aber zutreffend, dass ein FOC eine besondere Gefahrenlage für die unter Ziffer 1. genannten Ziele aufweisen kann. Diese besteht zum einen darin, dass der Einzugsbereich eines FOCs untypisch groß ist („Streuwirkung“) und deshalb ein Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot schwer nachzuweisen sein kann. Zum anderen besteht die Gefahr einer möglichen Umwandlung in ein herkömmliches EKZ, das in seinen Auswirkungen auf die Nachbarkommunen deutlich problematischer sein kann. Diesen Gefahren kann weder mit Instrumenten der kommunalen Planung noch im Rahmen der landesplanerischen Verträglichkeitsprüfung hinreichend Rechnung getragen werden. Deshalb bedarf es einer gesonderten Zielbestimmung für FOC. Diese sollte die Zulässigkeit von FOC auf integrierte Standorte in Oberzentren und Mittelzentren mit mehr als 100.000 EW begrenzen, sofern im interkommunalen Konsens entwickelte Standorte weiterhin zugelassen würden. ●

AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN MIT DER LANDWIRTSCHAFT

Ein Leitfaden für Landschaftspflegeverbände, hrsg. v. Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V., Heft 8 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, A 4, 66 S., 5 Euro zzgl. Versand, zu bez. bei DVL e. V., Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach, Tel. 0981-4653-3540, Fax 0981-4653-3550 oder im Internet über www.lpv.de

Ob Straßenbau, Gewerbesiedlung oder Bahntrasse – Eingriffe in die Natur müssen möglichst vermieden oder zumindest ausgeglichen werden. Dabei hat sich die Idee, Naturschutzmaßnahmen in Kooperation von Landwirten, Kommunen und Naturschützern umzusetzen, bewährt. Bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konnten Landschaftspflegeverbände nachweisen, dass von dieser Kooperation Naturschutz und Landwirtschaft profitieren. Zum Einen kennen die Landschaftspflegeverbände die Landwirte und besitzen deren Vertrauen aus langjähriger Zusammenarbeit. Zum anderen sind sie für ihre praktische Naturschutzarbeit anerkannt. Der Leitfaden fasst die Erfahrung der Landschaftspfleger zusammen und illustriert anhand von Beispielen die Umsetzung der Ausgleichsregelung.





◀ Die Stellung des Rates als wichtiges Entscheidungsgremium soll auch nach Reform der Gemeindeordnung erhalten bleiben

Nicht alles Neue ist kommunalfreundlich

Der Gesetzentwurf der NRW-Landesregierung zur Reform der Gemeindeordnung enthält aus Sicht der Kommunen begrüßenswerte Vorschläge, aber auch Problematisches



DER AUTOR

Hans-Gerd von Lennep ist Beigeordneter für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Der Referentenentwurf zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ist als Artikelgesetz mit insgesamt zehn Artikeln ausgestaltet. Artikel 1 - Änderung der Gemeindeordnung - enthält in 48 Hauptpunkten rund 100 Einzeländerungen. Hinzu kommen - soweit für den Städte- und Gemeindebund NRW relevant - Änderung des Landesbeamtengesetzes, der Übergangsbestimmungen, Änderungen des Kommunalwahlgesetzes sowie Änderungen des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Mit den Änderungen in der Gemeindeordnung und im Kommunalwahlgesetz würden einige zentrale Forderungen des Städ-

te- und Gemeindebundes NRW umgesetzt:

Absenkung der Schwellenwerte

Die Schwellenwerte zur Qualifizierung als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt mit dem damit verbundenen Zuwachs an Aufgaben - beispielsweise als Bauaufsichtsbehörde bei Mittleren kreisangehörigen Städten oder als Ausländerbehörde bei Großen kreisangehörigen Städten sollen gesenkt werden. Bei Erreichen einer Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen von mehr als 20.000 Einwohnern respektive 50.000 Einwohnern ist eine kreisangehörige Gemeinde künftig auf Antrag als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt zu bestimmen.

Die vorgesehene Absenkung der Schwellenwerte entspricht einer langjährigen Forderung des Verbandes. Sie erhöht die Bürgernähe bei der Aufgabenerledigung und trägt zum Abbau von Hierarchien bei. Die vorgesehene Antragslösung lässt ausrei-

chend Spielraum für eine eigene Entscheidung der betreffenden Kommune, ob sie die diesbezüglichen Mehraufgaben übernehmen will.

Erleichtert wird die Entscheidung auch dadurch, dass Mittlere wie auch Große kreisangehörige Städte mit dem Kreis vereinbaren können, eine oder mehrere ihnen nach Abs. 1 übertragene Aufgaben zu übernehmen. Insofern muss bei der Qualifizierung als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt nicht der gesamte Aufgabenkatalog zwangsweise übernommen werden.

Auch die Möglichkeit des additiven Schwellenwerts - mehrere Gemeinden erreichen mit ihrer gesamten Einwohnerzahl die Schwellenwerte für eine Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt - entspricht einer langjährigen Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit. Die im Referentenentwurf eingefügte Benehmensregelung für den Fall, dass eine Aufgabe des Kreises übernommen wird, ist aus Sicht des Verbandes akzeptabel.

Hierdurch wird ein Abwägungsprozess in Gang gesetzt, in den sich alle beteiligten Gebietskörperschaften einbringen können, ohne dass eine Körperschaft mit Vetobefugnis ausgestattet ist. Veränderungen in den Zuständigkeiten müssen an den Kriterien gleich bleibender Qualität der Aufgabenerledigung und größtmöglicher Wirtschaftlichkeit gemessen werden. Insofern sind die hiermit verbundenen Problemlagen eingehend zu prüfen.

Wählbarkeit von Bürgermeistern in Kreistage

Durch die Beschränkung möglicher Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in § 13 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz können Bürgermeister künftig für den Kreistag ihres Kreises kandidieren. Bis auf Brandenburg, Niedersachsen, Saarland und Nordrhein-Westfalen ist dies in allen Bundesländern bereits möglich. Zu Recht wird in der Begründung im Referentenentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes darauf hingewiesen, dass bei einer Mitgliedschaft von Bürgermeistern im Kreistag unter anderem eine wirksamere Kontrolle des Kreishaushalts und der finanziellen Auswirkungen

Die Zukunft unserer Kommune sichern.

gen von Kreistagsbeschlüssen zu erwarten ist. Zur Wahrung des Funktionsinteresses der kommunalen Vertretung reichen kommunalverfassungsrechtliche Mitwirkungsgebote (§ 31 GO NRW) aus.

Dem stehen weitere Regelungen gegenüber, die aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW einer Änderung bedürfen oder abzulehnen sind:

Verlängerung der Amtszeit der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und Landrätinnen/Landräte

Die Verlängerung der Wahlzeit des Hauptverwaltungsbeamten entspricht der Beschlusslage des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes NRW. Bereits 1994 hatte sich das Präsidium allerdings durch Mehrheitsbeschluss für eine Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten von acht Jahren ausgesprochen. Dieser Beschluss wurde Ende 1999 und im Februar 2000 bestätigt. Der Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss hat auf seiner jüngsten Sitzung am 07.02.2007 in der Kontinuität der bisherigen Beschlüsse sich dafür ausgesprochen, diese Forderung nach wie vor aufrechtzuerhalten.

Abschaffung der Stichwahl bei Bürgermeisterwahlen

Derzeit ist eine Stichwahl erforderlich, wenn im ersten Wahlgang keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (§ 46 c Kommunalwahlgesetz). Dies soll künftig wegfallen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass bei bisherigen Stichwahlen die Wahlbeteiligung häufig deutlich niedriger lag als bei der ersten Wahl. Aus der Antwort der NRW-Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des SPD-Landtagsabgeordneten Ralf Jäger (Drs. 14/569) geht in der Tat eine Verringerung der Wahlbeteiligung bei Stichwahlen in der Größenordnung von acht bis 18 Prozent hervor.

Betroffen waren hierbei insbesondere die Stichwahlen bei den Landratswahlen. Mit diesen Zahlen korrespondiert das Argument, dass mit einer Stichwahl nicht zwangsläufig ein erhöhtes Maß an demokratischer Legitimation verbunden ist. Dem steht gegenüber, dass in einer Gemeinde, in der beim ersten Wahlgang mehrere Bewerber zur Wahl stehen, die höchste Stimmenzahl nicht unbedingt höher sein muss als bei der Stichwahl. Außerdem hat die Erfahrung der letzten Bürgermeisterstichwahlen

gezeigt, dass im zweiten Durchgang der zunächst unterlegene Bewerber im Nachhinein gewählt wurde.

Diesbezüglich gab es jedoch auch Fallkonstellationen, in denen der letztendlich siegende Kandidat mit weniger Stimmen Bürgermeister wurde als der Kandidat, der im ersten Wahlgang die relative Mehrheit für sich verbuchen konnte. In Abwägung des Pro und Contra hat sich der Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss des StGB NRW mehrheitlich für die Abschaffung der Stichwahl ausgesprochen.

Entscheidungs- und Kompetenzabgrenzung zwischen Rat und Bürgermeister

Die Änderungen der Gemeindeordnung bezüglich der Entscheidungs- und Kompetenzabgrenzung zwischen Rat und Bürgermeister sind moderat ausgefallen. Der Bürgermeister soll nunmehr Mitglied im Rat kraft Gesetzes werden. Hierdurch sowie durch redaktionelle Änderungen wird das Stimmrecht des Bürgermeisters präzisiert und erweitert. Eine stärkere Abstimmung zwischen Bürgermeister und Rat wird sich künftig im Bereich der Personalentscheidungen ergeben.

Geschäftsfelder der Beigeordneten können nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgelegt werden. Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen der Führungsebene bedürfen - sofern die Hauptsatzung dies bestimmt - der Mehrheit von zwei Drittel im Rat, wenn es nicht zu einem Einvernehmen von Rat und Bürgermeister kommt. Nicht akzeptabel ist die vorgesehene Regelung, dass bei fehlendem Einvernehmen und Nichterreichen der Zwei-Drittel-Mehrheit keine dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen getroffen werden können.

Stärkung des ehrenamtlichen Elements in der Kommunalverwaltung

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Verhältnis der beiden eigenständigen Organe „Bürgermeister“ und „Rat“ zueinander besser auszutarieren. Zur Stärkung des ehrenamtlichen Elements soll die Mindestgröße für Fraktionen von drei auf zwei Ratsmitglieder herabgesetzt werden. Die finanziellen Ansprüche von Gruppen und einzelnen Ratsmitgliedern werden erweitert. Erweitert werden soll auch das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht jedes einzelnen Ratsmitglieds sowie die Entschädigungsregelung für Ratsmitglieder.



Kommunen stehen vor wachsenden Aufgaben und hohen Ausgaben. mps und Partner helfen durch IT-Lösungen dabei, Prozesse zu optimieren, Ressourcen effizient einzusetzen und Kosten einzusparen.

NEUES KOMMUNALES FINANZWESEN Hilfe für die Haushaltssanierung

Professionelle Beratung rund um kommunale Doppik unterstützt den Reformprozess. Leistungsstarke Finanz-Software liefert Transparenz und hilft bei der Einsparung von Ressourcen.

BÜROKRATIEABBAU Verwaltungsmodernisierung

Komplettsysteme von mps und Partnern sorgen für die Automatisierung und Vereinfachung von Arbeitsprozessen - und unterstützen in den Bereichen Meldewesen, Immobilien, Ratsinformation, technische Betriebsführung, Bürgeramt, Formular-/Dokumentenmanagement, Mobile Government u.v.m.

Sie möchten wissen, welche Vorteile unsere Lösungen Ihrer Verwaltung bietet? Sprechen Sie mit uns.

„Kölner Stadt-Anzeiger“ vom 24.01.2007

Bürgermeister bis ins hohe Alter im Amt

Neue Gemeindeordnung begrenzt wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand. Verbände protestieren gegen Auflagen für Kommunalbetriebe.

VON HEINZ TUTT

Düsseldorf - „Wir halten es wie bei Adenauer“, sagte Innenminister Ingo Wolf (FDP), als er am Dienstag in Düsseldorf die Eckpunkte der neuen Gemeindeordnung erläuterte. Für künftige Oberbürgermeister oder Landräte gebe es keine Altersgrenze mehr. Nach bisherigem Recht war für die Stadtoberhäupter mit 68 Jahren Dienstschluss. „Die Wähler sollen selbst entscheiden, ob sie einem älteren, lebenserfahrenen Kandidaten vertrauen, das Amt für eine volle Periode von demnächst sechs Jahren auszuüben“, begründete Wolf die Änderung. Die sechsjährige Amtszeit für Bürgermeister ist ebenfalls neu. Bislang ist die Dienstzeit an die fünfjährige Wahlperiode der Räte und Kreistage gekoppelt. 2009 wird noch einmal gemeinsam

gewählt. Von 2015 an sind die Wahlen dann entkoppelt.

Die neue Gemeindeordnung, die nach der Verbände-Anhörung im Sommer vom Landtag beschlossen werden soll, wird den einzelnen Ratsmitgliedern ein eigenständiges Auskunftsrecht gegenüber der Verwaltung einräumen. Bei Bürgerbegehren darf die Stadtverwaltung künftig keine Fakten schaffen, bevor

Das ist ein schwarzer Tag für Städte, Kreise und Gemeinden

KOMMUNALVERBÄNDE IN NRW

Bauämter einrichten. Bisher lag der Schwellenwert bei 25 000 Einwohnern. Kritisch wird von den Kommunen die Einschränkung eigener wirtschaftlicher Betätigung der stadtnahen Gesellschaften gesehen. Wolf: „Der Vorrang der privaten Leistungen gegenüber solchen durch die öffentliche Hand wird stärker betont.“

Die kommunalen Spitzenverbände sprachen gestern von einem schwarzen Tag für die Städte und

Gemeinden. Der Städte- und Gemeindebund NRW, der Landkreistag und der Städtetag NRW kritisierten den Gesetzentwurf. „Wenn dieser Kabinettsbeschluss Gesetz wird, bedeutet das für die kommunalen Unternehmen einen Tod auf Raten. Denn jedes Unternehmen gerät im Wettbewerb in die Hinterhand, wenn ihm die Entwicklungsmöglichkeiten beschnitten werden.“ Die Kommunen würden dies nicht hinnehmen, erklärten gestern der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bernd Jürgen Schneider, sowie der Geschäftsführer des Städtetags NRW, Stephan Articus.

Innenminister Wolf stellte gestern auch Änderungen beim Kommunal- und Landeswahlgesetz vor. Die Stichwahl für Bürgermeister und Landräte soll wegfallen; der Bewerber mit den meisten Stimmen ist auch ohne absolute Mehrheit gewählt. Zugezogene Bürger dürfen wählen, wenn sie 15 Tage vor der Wahl im Ort wohnen. Bisher galt eine Dreimonatsfrist. Auf Landesebene wird eine Zweitstimme für die Wahl der Landesliste einer Partei eingeführt.

Die Oppositionsparteien SPD und Grüne kritisierten die Änderungspläne scharf. Wenn Städte in ihrer wirtschaftlichen Betätigung eingeschränkt würden, sei mit höheren Gebühren und Beiträgen zu rechnen.

tenden Unternehmen eines Privaten und einer ebenso optimalen wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen im Einzelfall voraus. Dieser Vergleich ist jedoch im Grunde nicht möglich, da die Unternehmen der Kommune gerade nicht primär der Wirtschaftlichkeit und damit der Gewinnerzielung verpflichtet sind, sondern in erster Linie gemäß § 109 Abs. 1 GO den öffentlichen Zweck nachhaltig erfüllen sollen.

Die mit der Einführung einer echten Subsidiaritätsklausel verbundene Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden respektive Abschaffung der Chancengleichheit für kommunale Unternehmen wird durch die Einfügung des Wortes „dringend“ beim öffentlichen Zweckerfordernis weiter verschärft. Hinzu kommt, dass die echte Subsidiaritätsklausel, die eine wirtschaftliche

Problematisch erscheint insbesondere die sehr weit gefasste Neuregelung des Ersatzes für Verdienstausschluss und der Aufwandsentschädigung. Der Referentenentwurf stellt nicht auf den tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteil ab. Künftig soll für Ersatz von Verdienstausschluss ein beruflicher Nachteil ausreichen. Hierunter fallen unter anderem das Nachholen versäumter Arbeitszeit und die Inanspruchnahme einer Hilfskraft. Entsprechendes soll für die Führung eines Haushalts mit mindestens zwei Personen gelten. Der Wegfall des Merkmals „finanzieller Nachteil“ als Voraussetzung für eine finanzielle Kompensation widerspricht dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Ehrenamtes.

Gemeindefinanzrecht

Zentraler Punkt der Kritik an dem Referentenentwurf zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sind die neuen Regelungen zum Gemeindefinanzrecht. Nach derzeitigem Stand des Referentenentwurfes dürfen Kommunen sich nur noch dann wirtschaftlich betätigen, wenn ein **dringender** öffentlicher Zweck dies erfordert und wenn dieser Zweck durch andere (private) Unternehmen **nicht ebenso gut und wirtschaftlich** (bisher: besser und wirtschaftlicher) erfüllt werden.

Hiermit wird eine doppelte Verschärfung sowohl in Bezug auf das Vorliegen des öffentlichen Zwecks als auch in Bezug auf die Subsidiaritätsklausel vorgenommen. Unmittelbar betroffen sind wirtschaftliche wie auch nichtwirtschaftliche Betätigungen außerhalb des Gemeindegebiets. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hatte sich bereits im August 2005 dezidiert gegen die Absicht der Landesregierung ausgesprochen, die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu verschärfen.

Die Einführung einer echten Subsidiaritätsklausel setzt im Grunde einen Vergleich zwischen einem optimal wirtschaftlichen Unternehmen und einer ebenso optimalen wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen im Einzelfall voraus. Dieser Vergleich ist jedoch im Grunde nicht möglich, da die Unternehmen der Kommune gerade nicht primär der Wirtschaftlichkeit und damit der Gewinnerzielung verpflichtet sind, sondern in erster Linie gemäß § 109 Abs. 1 GO den öffentlichen Zweck nachhaltig erfüllen sollen.

Die mit der Einführung einer echten Subsidiaritätsklausel verbundene Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden respektive Abschaffung der Chancengleichheit für kommunale Unternehmen wird durch die Einfügung des Wortes „dringend“ beim öffentlichen Zweckerfordernis weiter verschärft. Hinzu kommt, dass die echte Subsidiaritätsklausel, die eine wirtschaftliche

Betätigung der Gemeinden bereits bei gleich guter und wirtschaftlicher Zweckerfüllung des Privatunternehmens untersagt, die verfassungsrechtlich garantierte Allzuständigkeit der Gemeinden missachtet. Diese weist die Entscheidung, ob bestimmte Bereiche der örtlichen Daseinsvorsorge durch gemeindliche Unternehmen abgedeckt werden sollen, prinzipiell den demokratisch legitimierten Gemeindeorganen zu.

Diese Bewertung wird nicht dadurch gemildert, dass der Referentenentwurf eine Regelung zum Bestandschutz enthält. Danach dürfen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigungen, die vor der Einbringung des Entwurfs in den Landtag „zulässigerweise aufgenommen wurden, unbeschadet der in diesem Gesetz erfolgten Änderungen des § 107 GO fortgesetzt werden“. Diese Formulierung beschränkt die Unternehmen auf die Beibehaltung des Status quo und verhindert eine Anpassung an Marktentwicklungen, ohne die kein Unternehmen auf Dauer wettbewerbsfähig bleiben kann. ●

Gewaltige Schneisen der Verwüstung

Der Orkan „Kyrill“ hat Wald besitzenden Kommunen vor allem in Südwestfalen schwere Schäden zugefügt, die nur mithilfe von Land und Bund zu beseitigen sind



DIE AUTORIN

Ute Kreienmeier ist stellvertretende Geschäftsführerin des Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW

Der Sturm „Kyrill“ zog vom 18. auf den 19. Januar 2007 mit Windgeschwindigkeiten von mehr als 200 Stundenkilometern über Europa hinweg und verursachte erheblichen Personen- und Sachschaden. Dabei richtete er in den Wäldern Deutschlands, aber auch in den Forsten von Österreich, Tschechien und Polen erhebliche Schäden an. So muss in Deutschland mit einer Sturmholzmenge von 25 bis 30 Mio. Festmeter, in Österreich mit 2,5 Mio. Festmeter, in Tschechien mit zehn bis 13 Mio. Festmeter (80 Prozent des geplanten Einschlags in 2007) und in Polen mit zwei Mio. Festmeter gerechnet werden.

Auch Nordrhein-Westfalen wurde vom Orkan „Kyrill“ nicht verschont. Dieser Sturm war bisher der schwerste, der je in den heimischen Wäldern gewütet hat. Bislang galten die Frühjahrsstürme „Vivian“ und „Wiebke“ im Jahr 1990 als die bedeutsamsten Sturmereignisse der vergangenen Jahrzehnte in Nordrhein-Westfalen. Sie verursachten in NRW rund 3 Mio. Festmeter Windwurfholz. Deutschlandweit waren es damals insgesamt 80 Mio. Festmeter.

Anders beim Orkan „Kyrill“: Knapp die Hälfte des bundesweiten Sturmholzes, zehn bis zwölf Mio. Festmeter, ist in Nordrhein-Westfalen entstanden. Der Sturm warf rund 25 Mio. Bäume um und entwaldete 50.000 Hektar. Dabei sind die mit Abstand

schlimmsten Sturmschäden in der Region Südwestfalen entstanden. Nach ersten Schätzungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW beträgt der Gesamtschaden hier rund zehn Mio. Festmeter respektive 80 Prozent der landesweiten Menge an Sturmholz.

MILLIONEN FESTMETER STURMHOLZ

Jeweils etwa 1,5 Mio. Festmeter Holz fielen voraussichtlich in den Kreisen Siegen-Wittgenstein, Olpe und im Märkischen Kreis dem Sturm zum Opfer. Im Hochsauerlandkreis und im Kreis Soest rechnet der Landesbetrieb mit einer Sturmholzmenge von zusammen etwa 5,5 Mio. Festmeter. Stark betroffen ist auch das Bergische Land mit rund 0,5 Mio. Festmeter, gefolgt von Ostwestfalen mit 0,4 Mio. Festmeter, Aachen/Nord-eifel mit 0,35 Mio. Festmeter sowie dem Niederrhein mit 0,25 Mio. Festmeter Sturmholz.

ZUR SACHE

Sonderfonds zugesagt

NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg hat Anfang Februar angekündigt, außerordentliche Einnahmen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW von bis zu 20 Mio. Euro aus dem Verkauf von Sturmholz in einen Forst-Sonderfonds Südwestfalen umzuschichten

Im Münsterland, Ruhrgebiet und in der Rheinschiene wird die Menge an Sturmholz auf jeweils 100.000 Festmeter veranschlagt.

Der Orkan Kyrill machte keinen Unterschied zwischen den Waldbesitzarten. So wurde auch der Kommunalwald schwer getroffen. Nach einer Schnellabfrage des Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW weist die vorläufige Bilanz hier mehr als zwei Millionen Festmeter Sturmholz und gut 3.500 Hektar niedergeworfene Waldflächen auf. Außergewöhnlich hoch ist der Schaden beim größten kommunalen Waldbesitzer Deutschlands, der Stadt Brilon. Mit 500.000 Festmeter Sturmholz riss „Kyrill“ das Zehnfache der jährlichen Einschlagmenge im Briloner Stadtwald zu Boden. Für die mit Nachdruck angestrebte Aufarbeitung der Sturmschäden bis spätestens zum Sommer 2008 kommen allein zwölf bis 14 Harvester zum Einsatz.



So wie hier im Stadtwald von Brilon zerstörte der Orkan „Kyrill“ am 18. und 19. Januar innerhalb weniger Stunden gewachsene Landschaften

FOTO: REINHARD WITTELER

Im Briloner Stadtwald erscheinen mehr als 1.000 Hektar Wald wie „rasiert“. Kahle Berg- hänge und Bergkuppen, mittelalte und alte Fichtenbestände - wie Mikado-Stäbchen über die Fläche geworfen -, abgebrochene Baumstümpfe, meterhohe Baumteller, ein Dickicht aus Ästen und gesplitterten Baum- stämmen bestimmen derzeit das Land- schaftsbild. In nahezu allen Wald besitzenden Kommunen der genannten Kreise hat der Orkan immense Schäden hinterlassen. NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg zeigte sich in der Aktuellen Stunde am 25. Januar 2007 im Landtag NRW zu den „Fol- gen des Orkans“ sichtlich betroffen. Die Zahlen, so der Minister, könnten das wahre Ausmaß der Verwüstung kaum beschrei- ben. Man müsse die zerstörten Wälder, die kahlen Bergkuppen gesehen haben, um die Dimension zu begreifen. Die Menschen in den betroffenen Regionen bräuchten jetzt Zuwendung, eine Perspektive sowie rasche unbürokratische Hilfe.

HILFSMAßNAHMEN UNZUREICHEND

Trotz der gewaltigen Orkanshäden lassen allerdings die angekündigten Hilfsmaßnah- men in den ersten Wochen nach der Sturm- katastrophe nicht erkennen, dass sich das Land angemessen durch konkrete finanzielle Hilfe engagieren will, wie dies 1990 bei den Stürmen „Vivian“ und „Wiebke“ in NRW oder auch 1999 in Baden-Württemberg beim Orkan „Lothar“ geschehen war:

- Statt umfassendem Soforthilfeprogramm lediglich Umschichtung oder „Konzentra-

Der dargestellte Finanzbedarf basiert auf ► einer Schnellabfrage des Gemeindeforstbesitzer- verbandes bei den Kommunen, die jedoch das Ausmaß der Schäden noch nicht endgültig abschätzen können

tion“ vorhandener Finanzmittel aus dem laufenden Forstetat in Höhe von 8 Mio. Euro

- Statt Förderung von Holztransport, -ent- rindung und -lagerung lediglich großzügige Genehmigung von Insektiziden zur Polterspritzung, Erhöhung der Nutzlasten für LKW, Aufhebung der Arbeitszeitbe- schränkung am Wochenende
- Statt Sonderprogramm für die Flächen- räumung lediglich Ankündigung der Be- schaffung moderner Hacker- und Bündler- technologie
- Statt Sonderprogramm für Wiederin- standsetzung forstlicher Wirtschaftswege lediglich Ankündigung „unbürokratischer Genehmigungen“ beim Bau von Holzab- fuhrwegen und Nasslagern
- Statt Sonderprogramm zur Wiederauf- forstung lediglich „Koordination“ der Be- schaffung von Pflanzgut

Die orkangeschädigten Kommunen können die erforderlichen Maßnahmen zur Beseiti- gung der Sturmschäden nicht aus eigener Kraft schultern. Die betroffenen Kommu- nen brauchen konkrete finanzielle Unter- stützung, um die Wälder erhalten und wie- der aufbauen zu können. Andernfalls würde auch der Kommunalwald dauerhaft Scha- den nehmen, und die wichtigen Funktionen der Wälder beim Klimaschutz sowie als wertvoller Naturraum würden in Frage gestellt. Auch der Frem- denverkehr als Wirtschaftsfak- tor in den walddreichen Gebieten ist nachhaltig betroffen, womit eine Vielzahl von Arbeitsplätzen auf dem Spiel stünde.

Für die Entwicklung ländlicher Räume ist der Wald aber nicht nur ein Erholungsraum und bei- spielsweise Kulisse für den Fernwanderweg „Rothaarsteig“, sondern auch ein entschei-

◀ *Waldarbeiter müssen die Sturmhölzer „abstocken“, und wo keine Nassholzlagerplätze bereitstehen, müssen die umgeworfenen Stämme möglichst lange am Wurzelteller „lebend“ konserviert werden*

Bewältigung der Orkanshäden im Kommunalwald

Art der Hilfe	geschätzter Förderbedarf €
Beifuhr- und Polterungsbeihilfe (einmalig) für den Zwischentransport in Nass- und Trockenlager	3.444.000
Nasslagerbeihilfe (jährlich) zur Abdeckung der lfd. Kosten (ohne Beifuhr- u. Investitionsanteile)	990.000
Entrindungsbeihilfe (einmalig) bei Trockenlagerung nach anerkannten Lagerverfahren	85.000
Flächenräumungspauschale insbesondere bei Wurf/Bruch von Beständen ohne verwertbarem Derbholz	2.000.000
Investitionen für Holzkonservierungsanlagen (Nass- oder Trockenlagerplätze)	4.100.000
Grundinstandsetzung forstlicher Wirtschaftswege	10.676.000
Wiederaufforstung gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinien der Landesforstverwaltung	6.720.000
Gesamt	28.015.000

der Wirtschaftsfaktor der Forst- und Holz- industrie. Notwendig sind daher erhebliche Finanzmittel, denn die Beseitigung der Schäden wird nach ersten Berechnungen des Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW über mehrere Jahre hinweg zweistellige Millionenbeträge erfordern. Der Verband fordert daher von der Landesregierung ein umfangreiches Bündel von Finanzhilfen und Fördermöglichkeiten.

BUND UND EU GEFORDERT

In dieser Ausnahmesituation ist nicht nur das Land, sondern auch der Bund gefordert, zusätzliche Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ über ein Sonderprogramm „Kyrill“ zur Verfügung zu stellen. Außerdem steht bei Naturkatastrophen dieser Art zusätzlich der Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Verfügung. Experten gehen davon aus, dass die Scha- denhöhe den für die Inanspruchnahme

FOTO: KREIENMEIER



dieses Fonds notwendigen Umfang von drei Mrd. Euro in NRW überschreiten wird. Hier muss vom Land umgehend geklärt werden, ob in den Bereich der „Entwicklung des ländlichen Raumes“ fallende Maßnahmen mit Bezug zur „Wiederaufforstung und Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials“ zur Anwendung kommen können.

Die vom Sturm betroffenen Städte und Gemeinden können nicht warten, bis die Finanzierungsfragen zwischen EU, Bund und Land geklärt sind. Sie müssen sofort mit der Aufarbeitung der Orkanschäden beginnen, damit die Folgeschäden unter Kontrolle gehalten werden können. Neben den erhöhten Kosten durch die Aufarbeitung von Sturmholz werden den Kommunen in den Schadensregionen zusätzliche Kosten durch Abtransport und Zwischenlagerung entstehen.

ENGPASS BEI NASSLAGERUNG

Rund die Hälfte des hier konzentriert anfallenden Sturmholzes muss aus Forstschutzgründen zügig aus dem Wald abtransportiert und zwischengelagert werden. So schätzen die Experten, dass drei bis vier Mio. Festmeter von hiesigen Sägewerkern auf-

Während die Holzernte im Normalbetrieb mit automatisierten Maschinen elf bis 17 Euro je Festmeter Holz kostet, steigen nach der Sturmkatastrophe die Kosten auf 18 bis 27 Euro je Festmeter

genommen werden können und rund fünf Mio. Festmeter voraussichtlich in den Ferntransport abfließen.

Somit verbleiben nach Schätzungen des NRW-Umweltministeriums immer noch rund fünf Mio. Festmeter Sturmholz, die in Nasslagern zwischengelagert werden müssen. Dies ist aus Expertensicht notwendig, um die Sägewerke vor Ort mittelfristig, wenn alles Sturmholz aufgearbeitet ist, mit dem Rohstoff Holz aus der Region versorgen zu können.

Fünf Millionen Festmeter Sturmholz zwischenzulagern entspricht einer Fläche von ca. 300 Hektar Nasslagerplätzen. Angesichts dieser Dimensionen will das Land auch auf ehemalige Militärfelder oder Hafenbecken außerhalb der Schadensgebiete ausweichen. Aus Sicht des Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW sind finanzielle Hilfen für den Bau von Nasslagerplätzen und deren Beschickung unverzichtbar, den Holzmarkt stabilisierende Maßnahmen, da sie für die Waldbesitzer einen Anreiz zur Holzkonservierung darstellen.

HOLZABFUHR HERKULESAUFGABE

Dabei stellt der Abtransport des Sturmholzes die Waldbesitzer vor enorme logistische Herausforderungen. Das NRW-Umweltministerium schätzt, dass hierfür 1.000 LKW mit jeweils drei Holzfuhrten pro Tag für sechs Monate benötigt werden. Das sind nahezu 600.000 Lastwagenladungen - eine Herkulesaufgabe! Da diese Transportkapazitäten jedoch nicht vorhanden sind, muss hier nach Alternativen gesucht werden. So ist damit zu rechnen, dass das Holz aufgrund von Engpässen bei den Fuhrkapazitäten oder Lagerplätzen nicht aus dem Wald abfließen kann. Durch eine längere Lagerzeit an den Waldwegen könnte es dann wiederum zu einer Verschärfung der Waldschutzsituation und darüber hinaus auch zu einer Qualitätsminderung des Holzes kommen.



FOTO: KREIENMEIER

Sorgen bereitet den Kommunen insbesondere die angespannte Waldschutzsituation. Aufgrund des Jahrhundertssommers 2003 und dessen Folgewirkungen kam es vielerorts zu verstärktem Borkenkäferbefall. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW fordert daher, unbedingt die forstschutzrelevanten Aspekte für die Aufarbeitung des Windwurfholzes zu berücksichtigen:

- Nadelholz vor Laubholz
- Kleinflächen vor Großflächen
- Bruchholz vor Wurfholz
- Südhänge vor Nordhängen

In einer „Warn- und Informationsmeldung zum Forst- und Waldschutz“ warnt der Landesbetrieb (Internet: www.wald-und-holz.nrw.de) vor dem beginnenden Borkenkäferflug in den Niederungen ab Anfang April und in den Hochlagen ab Ende April/Anfang Mai. Dies bedeutet, dass mit dem Flug der ersten Borkenkäfergeneration Mitte Mai bis Mitte Juni zu rechnen sei. Der Landesbetrieb sieht in der vordringlichen Aufarbeitung von Kleinflächen und Bruchholz die wesentliche Voraussetzung eine drohende Fichtenborkenkäfer-Kalamität zu verhindern. Wenn dies nicht berücksichtigt würde und NRW 2007 einen Sommer wie 2003 oder 2006 erlebte, sei davon auszugehen, dass der großen Menge Windwurfholz noch einmal dieselbe Menge an Borkenkäferholz folgen könne.

ZUR SACHE

Spenden für Wiederaufforstung

Die Stiftung Wald in Not und der Gemeindeforstbesitzerverband NRW rufen zu Spenden auf, um die Städte und Gemeinden in den Schadensschwerpunkten des Sauerlandes und des Siegerlandes bei der Wiederaufforstung zu unterstützen. Spenden mit dem Stichwort „Kyrill“ werden auf das Konto 52 100 bei der Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98, erbeten. Informationen gibt es auch im Internet unter www.wald-in-not.de sowie bei der Geschäftsstelle der Stiftung Wald in Not, Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn, Tel. 0228-81002-13.



STIFTUNG WALD IN NOT

PROBLEM WIEDERAUFFORSTUNG

Nach dem Räumen der Flächen und dem Abtransport des Sturmholzes wird der Schwerpunkt auf der Wiederbewaldung und Instandsetzung der Wege liegen. In den Regionen müssen nicht nur ganze Landschaften neu gestaltet werden. Es gilt bei der Wiederaufforstung auch die Erkenntnisse der Waldwirtschaft und insbesondere der Klimaforschung zu berücksichtigen. Bei der Umstellung von Nadelwald auf Laubwald sind die Kommunen allerdings auf die Unterstützung des Landes angewiesen.

Durch die Wegeinstandsetzung werden die Kommunen in besonderem Maße belastet. So wurde ein Großteil der Forstwirtschaftswege im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren den Gemeinden als Eigentümerin übertragen. Weitere Kosten werden auf die Kommunen zukommen durch die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit für die Erholung suchende Bevölkerung im Wald und die Instandsetzung von Wanderwegen (z.B. Rothaarsteig) sowie Langlaufloipen. So sind noch immer viele Waldflächen aufgrund des großen Gefahrenpotenzials für die Bevölkerung gesperrt. Auch mit Blick auf den Fremdenverkehr und den Tourismus werden hier große Anstrengungen erforderlich sein.

Auch wenn im Vergleich zur Sturmsituation 1990 oder 1999 der Holzmarkt derzeit sehr aufnahmefähig ist, darf die Betroffenheit der kommunalen Waldbesitzer nicht auf die Frage der Holzmarktsituation und der Holzpreisstabilität verengt werden. Kommunen werden insbesondere belastet durch die wesentlich kostenintensivere Aufarbeitung des Sturmholzes, zusätzliche Kosten für Transporte zu Lagerplätzen und Zwischenlagerung des Holzes, Forstschutzmaßnahmen, Wiederaufforstung und Neugestaltung von Landschaften, Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen, Wanderrouten, Skiloipen und Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Wald für die Erholung suchende Bevölkerung.

Die betroffenen Städte und Gemeinden werden ihren Beitrag zur Sturmaufarbeitung leisten. Sie erwarten aber auch vom Land ausreichende finanzielle Unterstützung zur Bewältigung dieser schlimmsten Naturkatastrophe in der Geschichte der nordrhein-westfälischen Forstwirtschaft. Dies setzt voraus, dass die Waldeigentümer sowie die Bürgerinnen und Bürger eine leistungsstarke und flächendeckende öffentliche Forstverwaltung an ihrer Seite haben. ●



Nacheinander Akteur, Kritiker, Beobachter

Um gemeinsam mit Bürgern und Bürgerinnen Leitlinien der Stadtentwicklung zu erarbeiten, hat die Stadt Werl das in St. Gallen entwickelte Verfahren der Syntegration angewandt

Waren bisher Politik und Verwaltung die tragenden Säulen der Stadtentwicklungsarbeit, so haben jetzt auch Bürger und Bürgerinnen die Verantwortung für die Realisierung konkreter Maßnahmen im Stadtentwicklungsprozess übernommen. Seit 2005 beschäftigt sich die Stadt Werl intensiv mit Stadtentwicklung - ein im Spannungsfeld von demografischem Wandel und Haushaltskonsolidierung zentrales Thema.

Die wichtigsten Trends der Bevölkerungsentwicklung sind in der Prognosestudie des Kreises Soest erkennbar, eine Richtungsweisung enthält der Wegweiser Demographischer Wandel der Bertelsmann Stiftung. Verknüpft mit den Strukturdaten aus dem Sozial-, Wirtschafts- und Verkehrsbereich ergibt sich eine eindeutige Orientierung für die Entwicklung der Stadt. Das Besondere der Stadt Werl ist ihr Kleinstadt-Charme gepaart mit einer guten Verkehrsanbindung. Gerade weil die

Zahl der Älteren immer mehr zunimmt, ist die Überschaubarkeit Werls, verknüpft mit einem regen Vereinsleben und vielfältigen Freizeitangeboten, eine Stärke der Stadt.

Weil in der schnelllebigen und komplexen Welt die Erziehung von Kindern und Jugendlichen immer schwieriger wird, sind die Möglichkeiten des "Aufeinander-Achtgebens" - verknüpft mit einer innovativen Schullandschaft - eine wertvolle Unterstützung für Familien. Gleichzeitig ist auf-



DIE AUTOREN

Michael Grossmann ist Bürgermeister der Stadt Werl



Iris Bogdahn leitet die Stabstelle Demografie und Gleichstellung in der Stadt Werl

◀ 41 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Werl machten mit bei dem neuartigen Beteiligungsverfahren der Syntegration

grund der geografischen Lage und der verkehrlichen Anbindung eine sehr schnelle Erreichbarkeit von Ruhrgebiet, Münsterland und Sauerland gegeben.

LEBENDIGKEIT ÜBERTRAGEN

Entsprechend dieser Situationslage ist das Leitmotiv für zukünftige Entwicklung „Werl - eine attraktive und lebendige Stadt für Familien und Unternehmen“. Die Lebendigkeit dieser Stadt auch auf den Stadtentwicklungsprozess selbst zu übertragen, war das Motiv für die Durchführung der „Syntegration 2010 plus - Werl gewinnt die Zukunft“ im Januar 2007. Bundesweit erstmalig wurde damit die vom Malik Management-Zentrum St. Gallen entwickelte Methode der Syntegration im Rahmen kommunaler Zukunftsgestaltung eingesetzt.

Aufmerksam gemacht auf diese Methode wurde die Stadt durch den Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse, Joachim Gerenkamp, und Vorstandsmitglied Klaus Eickenbusch. Mit ihrer Ausrichtung auf ein kommunales Strategiesponsoring ermöglichte die Sparkasse diesen Modellversuch für die Stadt Werl. Überzeugt hat diese innovative Form der Bürgerbeteiligung deshalb, weil sie mit ihrem kybernetischen Ansatz weit über das Konzept von Ideenworkshops oder Zukunftswerkstätten hinausgeht.

Die Methode der Syntegration lässt die Teilnahme von maximal 42 Personen zu. Entsprechend wurden diese mit der Maßgabe einer möglichst großen Variationsbreite an fachlichen Disziplinen und sozialen Vernetzungen ausgewählt. Auf der Basis von kybernetischen Kommunikationsstrukturen wurde bei diesem Arbeitsverfahren das Know-how der Teilnehmer genutzt und zu einem Gesamtwissen vernetzt.

MEHR ALS 60 MAßNAHMEN

Das Ergebnis ist mehr als nur die Entwicklung von Gestaltungsperspektiven. Es ist die Vereinbarung von mehr als 60 konkreten Maßnahmen - getragen von einer gemeinsamen Stadt-Strategie und vom Engagement aller Beteiligten. Für jede dieser im Rahmen des Intensivworkshops erarbeite-

ten Maßnahmen gibt es einen Teilnehmer oder eine Teilnehmerin, der oder die für die Umsetzung verantwortlich zeichnet und einen Termin gesetzt hat. Dabei wurden die Maßnahmen differenziert nach „quick win“ (schneller Gewinn) und „Projekt“. Quick wins sind kurzfristig zu realisierende Maßnahmen, die konzeptionell umfangreicheren Planungen werden als Projekte ausgewiesen.

Aber wie funktioniert das gemeinsame Denken genau und wie gelangt man zu den Vereinbarungen? Ausgangspunkt für Werl war die Frage „Was müssen wir tun, um unsere Stadt dauerhaft attraktiv für Familien, Unternehmen und Gäste zu gestalten?“ In einem ersten Schritt legten die Syntegranten Themen zu dieser Ausgangsfrage fest, beispielsweise Schulbildung, Wallfahrt, Familienfreundlichkeit, Einzelhandel, Ausbildungsplätze. Dann wurden im Rahmen eines virtuellen Marktplatzes die Themen priorisiert. Nur über eine Mindestanzahl von „Käufern“ gelangte das Thema in die nächste Bearbeitungsrunde.

Hier wurden nah verwandte Themen zusammengefasst, andere wurden ausgesondert. Insgesamt führte die Reduzierung zu zwölf Kernthemen für die Ausgangsfrage. Danach erstellten die Syntegrationsteilnehmer ihre persönliche Kompetenz-Rangliste für die Themen. Ein Computerprogramm teilte auf dieser Grundlage die Teilnehmer in Gruppen, um in Summe die größtmögliche Kompetenz mit den Themen zu beschäftigen. Jede Teilnehmerin oder Teilnehmer war in zwei Gruppen „Mitglied“, in zwei Gruppen „Kritiker“ und in zwei weiteren Gruppen „Beobachter“.

STRUKTURIERTE DISKUSSION

Die Mitglieder diskutierten ihr Gruppenthema und entwickelten die Maßnahmen. Die Kritiker durften wäh-

Jeder Syntegrant nahm an der Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen teil

rend dieses Arbeitsprozesses zu bestimmten Zeiten ein Statement einbringen - entweder inhaltlich auf das Thema bezogen oder korrigierend auf den Diskussionsprozess der Gruppe. Die Beobachter konnten zwar nicht aktiv auf die Gruppenarbeit des jeweiligen Tages einwirken, aber später durch einen Brief an die Gruppenmitglieder oder Kritiker versuchen, die Richtung am folgenden Tag zu beeinflussen. Alle zwölf Arbeitsgruppen tagten jeweils dreimal: am ersten Tag zur Themeneingrenzung, am zweiten Tag zur Ideenentwicklung und am dritten Tag zur Vereinbarung eines verbindlichen Handlungskatalogs.

Jeder Syntegrant war also in die Strategie- und Maßnahmenentwicklung seiner sechs Schwerpunktthemen in unterschiedlichen Rollen involviert. Die sechs weiteren Kernthemen wurden zeitlich jeweils parallel behandelt. Um die Teilnehmer auch über den Entwicklungsprozess in den sechs übrigen, von ihm nicht favorisierten Themengruppen zu informieren, wurden im methodischen Ablauf noch Querverbindungen geschaffen.

Durch orthogonale und polare Gesprächsrunden konnten die Teilnehmer selbst in den Gruppen Impulse setzen, in denen sie noch nicht einmal als Beobachter anwesend waren. Damit garantiert die Methode der Syntegration eine schnelle und effektive Wissensvernetzung verbunden mit der Erarbeitung konkreter Maßnahmenkataloge.



STÄDTE- UND GEMEINDERAT IM INTERNET

Die Artikel und Aufsätze in der kommunalpolitischen Fachzeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT sind oft noch Jahre nach ihrem Erscheinen als Informationsquelle begehrt. Bisher musste dann das entsprechende Exemplar beschafft und kopiert werden. Nun bieten Herausgeber und Verlag den Leserinnen und Lesern einen zusätzlichen Service an: die Dokumentation der Zeitschrift in elektronischer Form. Im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Texte und Medien / Städte- und Gemeinderat“, können einzelne Ausgaben im pdf-Format heruntergeladen und ausgedruckt werden. Der Link dazu steht jeweils unter dem Cover der Ausgabe (siehe roter Pfeil im Bild). Sechs Monate nach Erscheinen des gedruckten Heftes werden die Dateien ins Internet eingestellt. Das Privileg, die aktuelle Ausgabe von STÄDTE- UND GEMEINDERAT zu lesen, genießen weiterhin die Abonnenten und Abonnentinnen der Zeitschrift.



und die Verantwortlichkeit für die Stadt Werl ist bei den Syntegrationsteilnehmern gewachsen.

VERNETZUNG MIT BÜRGERN

Dieses Bewusstsein von Identität und Verantwortung für die eigene Stadt ist unabdingbare Voraussetzung für die Vernetzung relevanter Akteure aus Wirtschaft, Bildung, Vereinswesen, Kultur, Politik und Verwaltung. Die Vernetzung ist wiederum eine unverzichtbare Strategie im Prozess gemeinsamer Zukunftsgestaltung auf kommunaler Ebene. Deshalb hat Werl sich für die Syntegration entschieden, denn jetzt gestaltet die Stadt ihre Zukunft aktiv und gemeinsam mit den Bürgern und Bürgerinnen.

Ein erstes Nachtreffen der Syntegration wird im Werler Kultur-Bahnhof stattfinden - ebenfalls ein durch bürgerschaftliches Engagement entstandenes Projekt. Dann gilt es, die ersten Erfolge zu präsentieren und gleichzeitig für die weitere Arbeit zu motivieren. Im November 2007 sollen die Syntegrationsteilnehmer den aktuellen Status der Projekte vorstellen. Unterstützt werden die Syntegranten in den kommenden Monaten von einem Steuerungsteam, besetzt mit Vertretern und Vertreterinnen aus der Verwaltung, der Wirtschaftsförderung und der Sparkasse Werl.

Neben der Unterstützung in Form von Informationsbeschaffung, Moderationshilfe und Klärungsgesprächen ist es Aufgabe des Teams, die Realisierung der Maßnahmen durch permanente Erfolgskontrolle zu fördern. Hierzu wird es in der Folgezeit einen kontinuierlichen Austausch zwischen dem Team, den Maßnahmeverantwortlichen und den Gruppensprechern geben. Ende 2007 wird dem „gefühlten Erfolg“ - den ein Teilnehmer in der Abschlussrunde mit dem „Klinsmann-Effekt“ nach der Fußball-WM verglich - eine am Handlungserfolg orientierte Methodenkritik folgen.

VERANTWORTLICHKEIT VERTEILT

Im Rahmen der „Syntegration 2010 plus - Werl gewinnt die Zukunft“ wurden unter anderem folgende Maßnahmen vereinbart:

- Gründung einer Stiftung zur Verzahnung von Bildung, Wirtschaft und Kultur
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes für den Werler Kurpark
- Sommerkino und Familienfest in Werl
- Außengastronomie auf dem Werler Marktplatz
- Lichtinstallationen für markante Gebäude in Werl
- Begrüßung und Kontaktbörse für neue Bürger und Bürgerinnen in Werl
- Key Account Service für Unternehmen
- Zentrale Vermarktung von „Werler“ Produkten
- Entwicklung eines kommunalen Integrationskonzeptes
- Entwicklung einer Anerkennungskultur für gesellschaftliches Engagement
- Erstellung eines Wallfahrtkonzeptes
- Ausbau des Ganztagsangebotes in allen Schulformen

Diese Maßnahmen erscheinen zunächst für sich genommen nicht als Novum im Rahmen von Zukunftsgestaltung. Es sind vielmehr einzelne und teilweise bekannte

Elemente eines soliden Stadtentwicklungskonzeptes. Das innovative Moment der Syntegration ist die Verteilung der Verantwortlichkeiten. Nicht länger sind nur Politik und Verwaltung die Initiatoren und „Beweger“ in der Stadtentwicklung. Auch die Bürger und Bürgerinnen tragen Verantwortung für die Planung und Umsetzung von Projekten im Stadtentwicklungsprozess.

Die Planungen und Vereinbarungen sind der erste Meilenstein. Aber an der Realisierung der Maßnahmen und an ihren Erfolgen für die Stadt Werl wird sich die Syntegration als überzeugendes Instrument von Zukunftsgestaltung messen lassen müssen. Dies zeigt sich in den kommenden Monaten und im nächsten Jahr in Werl. Für die Umsetzung brauchen die einzelnen Maßnahmeverantwortlichen auch über den Kreis der Syntegrationsteilnehmer hinaus Unterstützer und Unterstützerinnen. Deshalb werden sie schon bald quasi als „Botschafter“ und „Botschafterin“ über die ehrgeizigen Ziele und Projekte für Werl berichten und für die Mitarbeit an der Zukunftsgestaltung ihrer Stadt werben.

Damit wird neben dem Maßnahmenkatalog im Konkreten auch ein Erfolg der Syntegration auf der Bewusstseinssebene deutlich. Dieser ist im Ergebnis viel wichtiger und nachhaltiger: Die Identität mit

INFO
 Iris Bogdahn
 Tel. 02922-800-150
 E-Mail: iris.bogdahn@werl.de

Was tun nach Schule und Hausaufgaben?

Mit einem Ratgeber in Druck- und Onlineversion will der Schulpsychologische Dienst der Stadt Detmold Kindern und Jugendlichen Tipps zur Freizeitgestaltung geben



DER AUTOR

Dr. Josef Hanel ist Schulpsychologe bei der Stadt Detmold

Was mache ich in meiner Freizeit? Wo kann ich meine Hobbys betreiben? Wer sagt mir, wo ich welches Freizeitangebot finden kann? Antworten auf diese Fragen finden Schülerinnen und Schüler in Detmold in der 5. Auflage des Ratgebers „Freizeit mit Pfiff“. Eine rasche Übersicht über die Freizeitmöglichkeiten bietet das Faltblatt, ausführliche Hinweise können im Internet nachgelesen werden unter www.ratgeberfreizeit.de.

Der Schulpsychologische Dienst der Stadt Detmold hat gemeinsam mit dem Verein für Schulpsychologie Detmold diese Fleißaufgabe bewältigt. Das Faltblatt wird jetzt an den Detmolder Schulen verteilt. Ziel ist es, dass jeder Schüler der Grundschulen und der Sekundarstufenschulen die Möglichkeit erhält, sich über das Freizeitangebot der Stadt zu informieren.

Sport, Computer, Jugendfeuerwehr, Natur und Umwelt, Musik und Politik sind nur einige Bereiche, in denen Schülerinnen und Schüler ihre Interessen wiederfinden. In der aktuellen Ausgabe des Freizeitführers kann man unter 62 Schlagworten und 526 Anbietern das Passende auswählen. Hinzu kommt ein großer Ratgeberteil für alle Bereiche, wo Schülerinnen und Schüler „der Schuh drückt“ - bis hin zu Anschriften internationaler Jugendgemeinschaftsdienste.

AUSGLEICH ZUR SCHULE

Lernen bei den Hausaufgaben am Nachmittag und Freizeitvergnügen widersprechen einander nicht. Neben den Herausforderungen der Schule und dem Mitlernen am

Nachmittag für den Unterricht des folgenden Tages braucht jeder junge Mensch einen sinnvollen Ausgleich zur schulischen Beanspruchung. Ein harmonischer Dreiklang von Schule, Lernen und Freizeit ist die beste Voraussetzung für Lernerfolg und das problemlose Hineinwachsen in die Gesellschaft.

Orientierungslosigkeit und „Herumhängen“ machen hingegen müde und antriebsarm - im Besonderen dann, wenn man sich von den Medien berauschen lässt. Weit sinnvoller ist daher die aktive Auseinandersetzung mit den Dingen dieser Welt, am besten im Kreise Gleichgesinnter. Gerade in der aktuellen Diskussion um Schichtzugehörigkeit, Verwahrlosung und Killerspiele bemüht man sich in Detmold, über den Tellerrand des aktuellen Tagesgeschehens hinauszuschauen, damit die Gestaltung der Zukunft für junge Leute gelingt. Und die liegt ganz gewiss in einer lebendigen, fröhlichen, verantwortungsvollen Jugend.

Neben der Lernpsychologie erhebt jetzt auch die Gehirnforschung größte Bedenken

Ein ► Auszubildender führt Detmolds Bürgermeister Rainer Heller (links), der Vereinsvorsitzenden Inge Ehrlicher (z. v. rechts) und dem Schulpsychologen Dr. Josef Hanel (rechts) die Internet-Präsentation www.ratgeberfreizeit.de vor

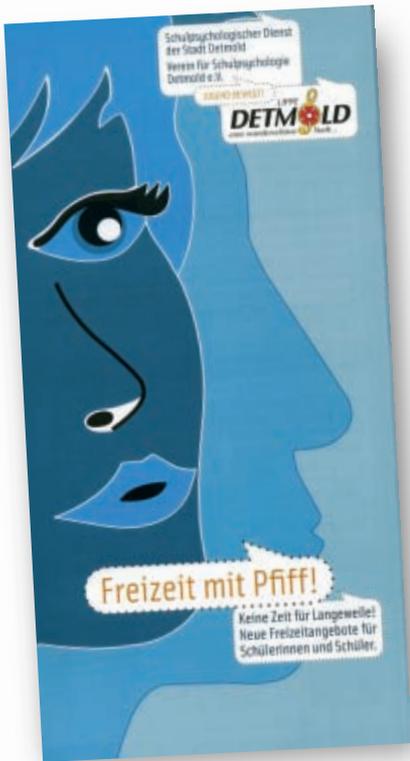


gegen die Übermacht der visuellen Medien, die als TV, Gameboy und Spielkonsole zur Standardausrüstung vieler Kinderzimmer zählen. Der Hirnforscher Prof. Dr. Dr. Spitzer warnt vor einem Übermaß an Medienkonsum mit der Feststellung, Kinder und Jugendliche, die häufig vor Computer- oder Fernsehbildschirmen ihre Zeit verbringen, würden langfristig „dick, dumm und gewalttätig“.

Viel Fun, wenig Verein - auf diese Formel kommen Freizeitforscher. Junge Leute unterscheiden sich in diesem Punkt überhaupt nicht von den Erwachsenen. Wenn man sich vor einem technischen Unterhalter niederlässt, hat man eben keine Gelegenheit, sich mit anderen zu vergleichen, den eigenen Stellenwert auszukundschaften, das Know-how im Umgang mit anderen „wie nebenbei“ zu erlernen. Wegen des deutlichen Plus an sozialer Erfahrung neigt ein Heranwachsender, der seine Freizeit mit anderen verbringt, weniger zu delinquentem - sprich: auffälligem - Verhalten. So gesehen ist eine sinnvoll verbrachte Freizeit kostenlose Gewaltprävention.

KINDER STARK MACHEN

Viele Sportarten lernen Kinder in der Schule gar nicht kennen. Vereine bieten ein breites Spektrum und ergänzen somit das im Schulsport Gelernte hervorragend. Wer Sport im Verein ausübt, fährt damit auch finanziell oft besser. Zweimal die Woche einen Badmintonplatz zu mieten, kann auf die Dauer ins Geld gehen. Dazu kommen die wichtigen sozialen Aspekte. Jogger oder einsame Mountain-Biker erleben weder



▲ Das Faltblatt „Freizeit mit Pfiff“ bietet Schülerinnen und Schülern in Detmold einen Überblick über die Freizeitangebote in der Stadt

Teamgeist, gegenseitige Anerkennung noch Zugehörigkeitsgefühl.

Vereine bieten vielen Kindern und Jugendlichen ein „zweites Zuhause“. Dort können sich auch anderweitige Talente entfalten, etwa in der Mitarbeit bei Festen oder beim Gestalten des Clubheftes. Vereine bilden das Rückgrat des Breitensports und des Leistungssports. Sie begleiten junge Menschen lange nach der letzten Sportstunde in der Schule. Kein Wunder, dass auch Politiker die Rolle der Sportvereine in der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention anerkennen. Das gemeinsame Erleben von Freizeit hinterlässt bei Kindern und Jugendlichen ein Gefühl der Zufriedenheit, welches wiederum die schulische Leistungsbereitschaft fördert.

Der Verein für Schulpsychologie Detmold mit seinen rund 80 Mitgliedern unterstützt vor allem finanziell die Aufgaben und Ziele der Beratungsstelle. Während die inhaltliche Arbeit zur aktuellen Ausgabe des Flyers bei den Mitarbeiter/innen des Schulpsychologischen Dienstes liegt, übernimmt der Verein die Kosten für Layout und Druck, immerhin rund 1.000 Euro. Infolge der knappen Haushaltsmittel der Stadt ist diese Bürgerbeteiligung äußerst willkommen. ●

Neueste Zahlen zur Unternehmenssteuerreform: Kommunen müssen Milliardenverluste befürchten

Gemeinsame Erklärung von Städtetag und Gemeindebund

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützen die Pläne der großen Koalition zur Reform der Unternehmensbesteuerung. Sie äußern aber aufgrund aktueller Berechnungen aus dem Bundesfinanzministerium erhebliche Zweifel daran, dass die Reform auf der Basis des vorliegenden Gesetzentwurfs - wie zugesagt - für die Kommunen aufkommensneutral bleibt.

„Es ist ein richtiger Schritt, die Gewerbesteuer zu erhalten und in ihrer Struktur sogar zu verbessern“, betonten die Präsidenten der beiden kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Christian Ude, München, und Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen, heute in Berlin. So könne man die Städte und Gemeinden wieder in die Lage versetzen, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in die kommunale Infrastruktur zu investieren.

Allerdings setze dies voraus, dass die Unternehmenssteuerreform für die Kommunen aufkommensneutral bleibe. Ude und Schäfer erinnerten daran, dass die beiden Verhandlungsführer der großen Koalition, Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und Ministerpräsident Roland Koch, ausdrücklich zugesagt hätten, die Kommunen sollten durch die Reform nicht schlechter gestellt werden.

Es gebe erhebliche Zweifel, so die Präsidenten der beiden Verbände, dass diese Zusage durch den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf tatsächlich eingehalten werde. So führe die Reform der Unternehmensbesteuerung nach Berechnungen aus dem Bundesfinanzministerium in den Jahren 2008 bis 2011 zu deutlichen Mindereinnahmen der Gemeinden. Insgesamt seien in dieser Zeit Steuerausfälle der Gemeinden von über vier Milliarden Euro zu erwarten. Allein für 2008 sei mit Steuerausfällen von mehr als zwei Milliarden Euro zu rechnen.

Ude und Schäfer appellierten an die große

www.Google.de gekapert

Einer Privatperson ist es gelungen, für mehrere Stunden in den Besitz der Internetadresse www.google.de des Suchmaschinenbetreibers Google zu gelangen. Am 22.01.2007 wurde in den Abendstunden ein Antrag auf Übertragung der Adresse ohne Prüfung stattgegeben. Einen ähnlichen Fall hatte es bei der Adresse www.ebay.de schon einmal gegeben. Der Provider der Privatperson prüfte den Übertragungsantrag offenbar nicht und gab ihn an die für die Verteilung zuständige DeNIC weiter. Diese leitete den Antrag zwar an den Inhaber Google weiter, der sich jedoch offenbar nicht in der gesetzten Frist äußerte, sodass die Übertragung vollzogen wurde. Einige Stunden nach der Übertragung zog der Provider die Reißleine, nachdem er das Versehen bemerkt hatte, und gab die Domain zurück - nur damit nun ein anderer Unberechtigter die Domain erhielt. Erst am nächsten Morgen ging www.google.de wieder an den rechtmäßigen Eigentümer Google über.

„Bundestrojaner“ schafft Arbeitsplätze

Für 200.000 Euro lässt die Bundesregierung eine Spionagesoftware entwickeln, die verdeckt eingesetzt Computer ausspionieren kann („Bundestrojaner“). Was andernorts verteuftelt sowie mittels Virens Scanner und Anti-Root-Kits gejagt wird, soll durch zwei Programmierer entwickelt werden und im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschützer künftig Straftaten aufdecken helfen. Auch wenn der Bundesgerichtshof in einer jüngeren Entscheidung noch Online-Durchsuchungen ohne Einverständnis des Betroffenen verboten und einen von den Strafverfolgern erstellten Vergleich mit einer mehr oder weniger of-

Koalition, die politische Zusage der Aufkommensneutralität für die Kommunen unbedingt einzuhalten. Angesichts von Sozialausgaben der Kommunen in Höhe von mehr als 37 Milliarden Euro, einer immer noch schwachen Investitionstätigkeit und der Erwartungen der Politik an den Ausbau der Kinderbetreuung seien Mindereinnahmen nicht zu verkraften.

„Es ist unabdingbar, entweder den Gesetzentwurf so zu korrigieren, dass die Städte und Gemeinden keine Steuereinnahmen verlieren

oder dieses Ziel durch eine Senkung der Gewerbesteuerumlage sicherzustellen. Andernfalls wird das Reformwerk nicht die Zustimmung der Städte und Gemeinden finden können“, sagten die Präsidenten des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. (DStGB-Pressemittteilung 08/2007 vom 15.02.2007) ●

Aus dem DStGB

fenen Hausdurchsuchung verneint hat, will die Bundesregierung das Projekt vorantreiben und notfalls die Strafprozessordnung ändern lassen. Dies ergibt sich unter anderem aus der Antwort der Bundesregierung (BT-DrS. 16/3973) auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke.

Windows Vista im Verkauf

Seit Ende Januar 2007 ist wie geplant das neue PC-Betriebssystem Vista des US-Softwareherstellers Microsoft erhältlich. Die verschiedenen Versionen - von Home Basic bis zu Enterprise - unterscheiden sich durch ihren Funktionsumfang und damit auch preislich zum Teil erheblich. Wer auf zwei kostenfreie Supportanfragen und ein kleines Handbuch verzichten kann, fährt mit den so genannten Systembuilder-Versionen kostenmäßig wesentlich günstiger. Von den Upgrade-Editionen rät die Fachpresse hingegen ab. Diese verlangen auf dem Zielrechner ein funktionierendes Windows XP oder 2000, von dem aus Vista dann installiert wird. Eine Installation von der Installations-DVD direkt ist nicht möglich. Parallel zum Vista-Start ist nun auch die deutsche Version des Antivirus-Programms „OneCare“ für Windows XP und Vista erhältlich. Eine Lizenz für drei PCs kostet 50 Euro.

Älteste Zeitung nur noch elektronisch

Die vermutlich älteste Zeitung der Welt, die schwedische „Post och Inrikes Tidningar“, erscheint nur noch elektronisch. Das Amtsblatt hatte zuletzt nur noch rund 1.000 Abonnenten. Nun hoffen die Herausgeber der seit 1645 produzierten Zeitung, dass durch die leichtere Erreichbarkeit des Mediums im Internet unter <https://poit.bolagsverket.se> die Anzahl der Leser und Leserinnen steigt. ●

Bauplanung für Klinik des Maßregelvollzugs in Herne

Die vom Land Nordrhein-Westfalen geplante Maßregelvollzugsklinik in Herne ist bauplanungsrechtlich zulässig. Befürchtungen in der Bevölkerung, ihre Sicherheit sei durch die nahe Unterbringung von Straftätern gefährdet, sind für die baurechtliche Betrachtung ohne Bedeutung (nichtamtliche Leitsätze).

OVG NRW, Urteil vom 19. Dezember 2006
- Az.: 10 A 5098/04 -

Nach einer Untersuchung des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug aus dem Jahr 2000 sollen an insgesamt sechs neuen Standorten Maßregelvollzugseinheiten den errechneten Bedarf von 450 Maßregelvollzugsplätzen decken. Die neuen Standorte sollen in den Landgerichtsbezirken Bochum, Duisburg, Dortmund, Essen, Köln und Münster liegen. Im Landgerichtsbezirk Bochum soll eine Maßregelvollzugsklinik in Herne entstehen. Bauherr ist das Land Nordrhein-Westfalen, das im Januar 2002 von der Bezirksregierung Arnsberg die Zustimmung zum bauplanungsrechtlichen Vorbescheid erhielt. Die Stadt Herne erhob dagegen Widerspruch und später Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen. Dieses wies die Klage als unbegründet ab. Die von der Stadt Herne gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das OVG nunmehr zurückgewiesen. Zur Begründung führte der Vorsitzende des 10. Senats in der mündlichen Verhandlung aus: Die auf dem Gelände der ehemaligen Zechen Pluto-Wilhelm in Herne geplante Maßregelvollzugsklinik werde Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die insoweit zu berücksichtigende vorhandene Bebauung stelle eine Gemengelage dar, in die sich das Vorhaben einfüge. Befürchtun-

gen in der Bevölkerung, ihre Sicherheit sei durch die nahe Unterbringung von Straftätern gefährdet, seien für die baurechtliche Betrachtung ohne Bedeutung.

Das OVG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist Beschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Sanierung von PFT-belastetem Boden durch Düngemittelfirma

Der 20. Senat des OVG hat die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt, den eine Düngemittelfirma (Antragstellerin) gegen die vom Landrat des Hochsauerlandkreises (Antragsgegner) ausgesprochene Verpflichtung, PFT-belasteten Boden zu sanieren, beantragt hatte.

OVG NRW, Urteil vom 3. November 2006
- Az.: 20 B 2273/06 -

Im Sommer 2006 war in den Flüssen Möhne und Ruhr eine Belastung mit perfluorierten Tensiden (PFT) festgestellt worden. Später stellte sich heraus, dass ein großer Teil der PFT-Belastung darauf zurückzuführen war, dass die Antragstellerin auf einer landwirtschaftlich genutzten ca. 10 ha großen Fläche in Brilon-Scharfenberg Bioabfall ausgebracht hatte. Um die PFT-Belastung in den Wasserläufen abzusenken, forderte der Antragsgegner die Antragstellerin mit Bescheid vom 26. September 2006 zur Sanierung der belasteten Flä-



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt von Hauptreferent Andreas Wohland, StGB NRW

Wir

- helfen bei der Erarbeitung von Basisplänen (ABK, GEP, Sanierungsplan)
- unterstützen Sie bei der Einführung unserer Software für den Kanal- und Kläranlagenbetrieb
- implementieren integrierte Managementsysteme mit Einbindung der Risiko- und Arbeitssicherheit
- übernehmen Beauftragtenfunktionen für die Bereiche Gewässerschutz, Arbeitssicherheit, Gefährdungsbeurteilung
- erstellen mit Ihnen kommunale Satzungen mit Bezug zur Abwasserbeseitigung
- unterstützen Sie bei der Beitrags- und Gebührenkalkulation
- helfen bei der Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen
- beraten bei der Beschaffung von Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Kommunalfahrzeugen



Kommunal- und Abwasserberatung NRW

Das Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW

Wir sind für Sie da, bei der Lösung technischer, rechtlicher und organisatorischer Fragestellungen rund um die kommunale Abwasserbeseitigung. Nutzen Sie die Erfahrung unserer Juristen, Techniker, Management- und Organisationsspezialisten.

Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH
Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-430 77 0 / Fax: 0211-430 77 22
www.kua-nrw.de / info@kua-nrw.de

che auf; die Antragstellerin sollte ein geeignetes Drainagesystem und eine Behandlungsanlage für Sickerwässer installieren. Mit den Arbeiten sollte Mitte Oktober 2006 begonnen werden. Außerdem ordnete der Antragsgegner die sofortige Vollziehung dieses Bescheides an. Dagegen erhob die Antragstellerin Widerspruch und beantragte beim VG Arnsberg, die aufschiebende Wirkung dieses Widerspruchs wieder herzustellen. Diesem Antrag gab das Verwaltungsgericht nur hinsichtlich der Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen statt, weil es sie für zu kurz bemessen hielt. Im Übrigen lehnte es den Antrag der Antragstellerin ab. Gegen diese Ablehnung erhob die Antragstellerin Beschwerde, die das OVG nunmehr mit dem o. g. Beschluss zurückgewiesen hat. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Der Antragsgegner habe die Antragstellerin zu Recht zur Sanierung des betroffenen Bodens herangezogen. Die Antragstellerin habe dort Bioabfall aufgebracht. Dadurch seien PFT über den Boden in den Wasserkreislauf gelangt. Die Gewässer müssten vor Stoffen bewahrt werden, die sich nach den Maßstäben des Wasserrechts und den Vorgaben der Trinkwasserverordnung potentiell nachteilig auf den Ge- oder Verbrauchswert der Gewässer auswirkten. Solche Auswirkungen seien hier hinreichend wahrscheinlich. PFT würden wissenschaftlich einhellig als Stoffe mit erheblichem gesundheitlichen Risikopotenzial eingestuft. Die festgestellten PFT-Konzentrationen überstiegen eine unter Umständen allgemein vorhandene Hintergrundbelastung bei weitem. Schließlich sei auch die vom Antragsgegner gewählte Sanierungsmethode (Fangdrainage mit Behandlungsanlage, die auf der Wasserlöslichkeit der PFT aufbaue und ähnlich wie die Sickerwasserfassung und -behandlung bei einer Deponie dazu diene, das von der fraglichen Fläche oberflächennah abfließende Niederschlagswasser mitsamt den hierdurch aus dem Boden gelösten PFT zu sammeln, die PFT sodann durch Aktivkohlefilter aus dem Wasser abzuspalten und anschließend schadlos zu entsorgen) nicht zu beanstanden.

Der Beschluss des OVG ist unanfechtbar. Über den von der Antragstellerin eingelegten Widerspruch muss die Bezirksregierung Arnsberg entscheiden. Weist sie den Widerspruch zurück, kann die Antragstellerin Klage beim VG Arnsberg erheben und damit das Hauptsacheverfahren einleiten.

Ablieferungspflicht für Einkünfte aus Nebentätigkeit

Die in Nebentätigkeitsverordnungen der Länder normierte Ablieferungspflicht für Einkünfte aus einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (nichtamtlicher Leitsatz).

BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2007
- Az.: 2 BvR 1188/05 -

Der Beschwerdeführer ist beamteter Hochschullehrer und bei einer Fachhochschule im Fachbe-

reich „Wirtschaftswissenschaften, Studiengang Steuerwesen“ tätig. Er übt eine genehmigte Nebentätigkeit für eine Steuerberaterkammer aus, die aus Vorträgen vor Angehörigen der steuerberatenden Berufe besteht. Im Jahr 1998 erhielt er von der Steuerberaterkammer Vergütungen in Höhe von 45.000,- DM. Nach der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz besteht für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst eine Ablieferungspflicht, wenn bestimmte Beträge überschritten werden. Von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind unter anderem Vergütungen für Tätigkeiten von Professoren auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung. Auf der Grundlage der Nebentätigkeitsverordnung forderte das Land Rheinland-Pfalz vom Beschwerdeführer die Ablieferung von 33.000,- DM. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage blieb vor den Verwaltungsgerichten ohne Erfolg. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Die Ablieferungspflicht für Einkünfte aus Nebentätigkeiten bei öffentlich-rechtlich organisierten Institutionen sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Dem Gesetzgeber ist es grundsätzlich unbenommen, dem Anreiz zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen durch Vorschriften entgegenzuwirken, die die Nebentätigkeitsvergütungen einschränken. Die Beschränkung der Ablieferungspflicht auf öffentlich-rechtlich organisierte Institutionen verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz. Sachlich gerechtfertigt ist die Differenzierung insbesondere durch das Anliegen, im Interesse sparsamer Haushaltsführung dem überkommenen Gedanken der Einheit des öffentlichen Dienstes Rechnung zu tragen, der einer Doppelbesoldung aus öffentlichen Mitteln entgegensteht. Dieser Gesichtspunkt tritt selbstständig neben denjenigen der Vermeidung einer Vernachlässigung des Hauptamtes. Dass letztere Gefahr bei jeder Nebentätigkeit besteht, lässt das berechnete Anliegen des Dienstherrn, Doppelzahlungen zu vermeiden, unberührt.

Auch die Privilegierung der Tätigkeiten von Professoren allein auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, nicht jedoch der Lehre, begegnet im Hinblick auf den Gleichheitssatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Es liegt im Gestaltungsspielraum des Verordnungsgesetzgebers, das öffentliche Interesse an einer forschenden Tätigkeit höher zu gewichten als dasjenige an einer Vortragstätigkeit.

Die Ablieferungspflicht ist schließlich - als Berufsausübungsregelung - von hinreichenden Gemeinwohlgründen getragen. Nebentätigkeiten des Beamten begegnen nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Arbeitskraft Bedenken. Ihre Beschränkung kann vielmehr auch der Verhinderung oder Minimierung von Interessenkollisionen durch die Bekämpfung außerdienstlicher Abhängigkeiten dienen. Auch soll vermieden werden, dass die Dienstleistung des Beamten dadurch beeinträchtigt wird, dass er im Vertrauen auf seine gesicherte beamtenrechtliche Stellung diese vernachlässigt, um die privatrechtlich vereinbarte (und damit kündbare) Nebentätigkeit zu erlangen oder zu behalten. ●



Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Stephanie Hilkhäusen
Telefon 02 11/45 87-1
stephanie.hilkhäusen@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 05
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

NNM Krammer Neue Medien
www.nnm.de

Druck

K-DRUCK Kerbusch GmbH & Co. KG
41189 Mönchengladbach

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 49,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



Themenschwerpunkt

April 2007:

Musikalische Bildung